

# Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verord- nungen, Bekanntmachungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechts- schutzes im Jahre 1912.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 8.2. 1914.)

## I. Rechtsprechung.

### A. Reichsgericht.

#### 1. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 25./9. 1911.

„Der durch eine rechtswidrige Anmeldung in seinem Erfinderrecht Verletzte hat gegen den dritten Patentwerber nur bei schuldhaftem Verhalten des letzteren Anspruch auf Übertragung des Patentes.“

Der Sachverhalt war folgender: Ein Chemiker hatte als Angestellter eine Erfindung gemacht, und die Dienstherrin hatte die Erfindung zwar u. a. auch in Deutschland angemeldet, das deutsche Patent jedoch zurückgenommen und die englische Anmeldung nicht weiterverfolgt, während ihr das amerikanische Patent erteilt wurde. Der Angestellte trat später aus dem Dienst der Klägerin aus und reichte in Frankreich eine Anmeldung ein, deren Gegenstand sich mit dem Inhalt der deutschen Anmeldung deckte. Das daraufhin erteilte französische Patent, sowie auch das späterhin in Deutschland, Amerika, Österreich und Italien erteilte Patent übertrug er auf die Beklagte.

Das Oberlandesgericht als Berufungsinstanz vertrat zwar den Standpunkt, daß Klägerin auf die Erfindung als ihr Recht nicht verzichtet habe, wies aber den Anspruch auf Übertragung der Patente ab. Nach der Feststellung des Oberlandesgerichts fiel der Beklagten ein Verschulden beim Erwerb der Patente nicht zur Last, obwohl die Klägerin in der Revision geltend machte, ein schuldhafte Verhalten der Beklagten sei darin zu erblicken, daß sie sich vor dem Erwerb der Erfindung nicht darüber vergewissert habe, ob der gleichfalls beklagte angestellte Chemiker über die Erfindung verfügen durfte. Das Reichsgericht trat der Ansicht des Oberlandesgerichts bei, insbesondere, nachdem die Beklagte bestritten hatte, es sei ihr bei Abschluß des Vertrages bekannt gewesen, daß der Erfinder früher im Dienste der Klägerin gestanden habe. (S. 8 f.<sup>1</sup>)

#### 2. Entscheidung des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 24./11. 1911.

„Für den Tatbestand der wissentlichen Patentverletzung ist eine vorgängige Warnung kein notwendiges Erfordernis.“ Nach Ansicht des Reichsgerichts ist eine vorgängige Verwarnung keine Rechtsnotwendigkeit; sondern die Frage, ob die Verletzung eine wissentliche ist, ist eine wesentlich tatsächliche. In diesem Sinne kann eine stattgehabte Verwarnung von tatsächlicher Erheblichkeit sein. Der Erstrichter hat nicht sowohl aus der Verwarnung selbst, als vielmehr aus dem Verhalten der Beklagten in Verbindung mit weiter festgestellten Tatumständen auf die Wissentlichkeit der Patentverletzung geschlossen. (S. 9 f.)

#### 3. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 25./10. 1911.

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Frage, ob durch Vorlage und Aushändigung von kleinen, zum Gebrauch nicht tauglichen Mustern im Inlande, zum Zwecke der Vermittlung von Auslandsverkäufen, eine Patentverletzung gegeben sein kann. Es handelte sich um eine Feststellungsklage, durch welche der Kläger die oben erwähnte Frage entschieden wissen wollte.

Kläger war für den Patentinhaber als Vermittler von Verkäufen der in Österreich fabrizierten Ware nach dem

Auslande tätig, während der Beklagte die ausschließliche Lizenz für die Ausbeutung des Patentes in Deutschland innehatte und sich durch das Vorgehen des Klägers in seinem Rechte verletzt fühlte, da Kläger sich für befugt hielt, Muster des nach dem patentierten Verfahren hergestellten Stoffes nach Hamburg, also in das deutsche Inland, kommen zu lassen, um sie Interessenten vorzulegen und auszuhändigen. Landgericht und Oberlandesgericht billigten den Standpunkt des Klägers, während das Reichsgericht das Berufungsurteil aufhob, indem es in dem Einführen, Vorlegen und Aushändigen selbst kleiner Muster ein „Inverkehrbringen“ im Inlande im Sinne des § 4 PG. erblickte, da „Inverkehrbringen“ jede Handlung sei, welche eine gewerbsmäßige Benutzung des patentgeschützten Erzeugnisses im Inlande ermöglicht oder schon selbst darstellt, wobei es auf die Größe der Muster nicht ankommt; es genüge vielmehr jede bestimmungsgemäß Verwendung und auch eine solche, die zum Zwecke hat, dem Absatz zu dienen, denn jeder, der Muster oder Proben eines Fabrikates vorlegt, um Käufer zu finden, verwende die Muster oder Proben gewerbsmäßig und begehe damit unter Umständen eine Verletzung nach § 4 PG. (S. 29 f.)

#### 4. Entscheidung des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 3./11. 1911.

Sie betrifft die Schutzfähigkeit von Gebrauchsmustern, die bereits bekannten Modellen entlehnt, aber einem neuen Zweck angepaßt sind. Nach Ansicht des Reichsgerichts brauchen die durch die neue Verwendungsart bedingten Veränderungen weder umfangreich, noch sinnfällig zu sein; auch geringfügige Änderungen können unter Umständen schon genügen. Entscheidend ist hierbei, ob sich in ihnen überhaupt eine — wenn auch keine erhebliche — geistige Arbeit und die Erstrebung eines technischen Fortschrittes ausprägt. (S. 32 f.)

#### 5. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 10./1. 1912.

betrifft den Tatbestand der Fahrlässigkeit im Gegensatz zur Vorsätzlichkeit der Patentverletzung. Die Vorinstanz hatte entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Beklagte in dem patentamtlichen Verfahren betreffs Erteilung des von ihm angemeldeten Patentes durch den Inhalt des Einspruches der Klägerin besonders eindringlich gewarnt sei, um so mehr, als nach Lage der Sache schon die Kenntnis des klägerischen Patentes dem Beklagten hätte Veranlassung geben können, sich näher zu unterrichten. Das Reichsgericht hat die Entscheidung der Vorinstanz aufgehoben mit dem Hinweis, daß auch die grobe Fahrlässigkeit immer einen Irrtum oder eine Unkenntnis voraussetze, die auf mangelnder Anspannung der Aufmerksamkeit beruht. Es fehle aber bei der angefochtenen Entscheidung hierfür an der entsprechenden Begründung, und der Hinweis darauf, daß der Beklagte die Verletzung begangen hat, ohne einen geeigneten Fachmann hinzuzuziehen, sei nicht durchschlagend. (S. 107.)

#### 6. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 15./1. 1912

liefert einen Beitrag zur Erläuterung des Satzes, daß „die Benutzung eines Elementes einer geschützten Kombination eine Patentverletzung enthalten kann, wenn das Element zur Zeit der Anmeldung neu war und Erfindungseigenschaft hatte.“ Die Beklagte stellt gewerbsmäßig gleichartige Vorrichtungen her wie der Kläger. Der Umstand, daß sie bei der Schaffung ihres Apparates nicht alle Elemente der klägerischen Gesamtkombination übernommen hat, konnte nach Ansicht des Reichsgerichts an der Tatsache der Patentverletzung nichts ändern, wenn die von ihr nachgeahmten Elemente zur Zeit der Anmeldung des klägerischen Patentes neu waren und Erfindungseigenschaften besaßen. In der Berufungsinstanz hatte sich der Streit darauf zugespielt, ob die von beiden Parteien benutzte Einrichtung durch denjenigen Apparat vorweggenommen war, den der Kläger selbst vor Anmeldung seiner Erfindung mit gedruckter Beschreibung an einen Interessenten versandt, also nach Ansicht des

<sup>1)</sup> Die Seitenzahlen beziehen sich auf den Jahrgang 1912 der Zeitschrift „Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen.“

Reichsgerichts im Inlande offenkundig vorbenutzt hatte. Das Reichsgericht kam zu dem Ergebnis, daß die in Rede stehende Einrichtung des klägerischen Patentes durch diesen Umstand nicht vorweggenommen war, und daß die Beklagte ein Kombinationselement dieses Patentes benutzt habe, das zur Zeit der Anmeldung neu war und eine Erfindung bedeutete. Unter diesen Umständen kam es auf die Frage, ob der Apparat der Beklagten in anderer Beziehung eine Verbesserung des patentgeschützten Apparates darstellt, nicht an, um die Verletzung des klägerischen Patentes zu bejahen.) S. 107—109.)

7. Nach der Entscheidung des Reichsgerichts, II. Zivilsenat, vom 7./11. 1911.

sind Konsulargerichtsbezirke im Sinne des § 23 des Warenbezeichnungsgesetzes und des § 28 des Wettbewerbsgesetzes vom 7./6. 1909 als Inland anzusehen. (S. 121f.)

8. Entscheidung des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 23./1. 1912.

„In der unter Schweigen geschehenden Verabreichung eines Ersatzpräparates an Stelle der unter dem geschützten Worteichen verlangten Ware kann eine Behauptung von Tatsachen im Sinne des § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7./6. 1909 liegen.

Die Strafkammer hatte unter Verkennung des § 15 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb in der stillschweigenden Abgabe der Acetylsalicylsäure statt des verlangten Aspirins nicht eine Behauptung, im strafrechtlichen Sinne, erblickt, daß der Käufer Aspirin erhalte, indem sie der Ansicht Ausdruck gab, es müsse noch eine die Verheimlichung der Unterschiebung bezweckende Tätigkeit hinzukommen, an der es gefehlt habe, da eine falsche Signierung nicht erfolgte, vielmehr die Signierung überhaupt abgelehnt wurde. Das Reichsgericht trat dieser Behauptung nicht bei, auch nicht der weiteren Ansicht der Strafkammer, daß eine fälschliche Behauptung nur dann geeignet sei, den Betrieb und andere zu schädigen, wenn auf Kosten des Käufers eine minderwertige Ware untergeschoben wird, oder eine Preisunterbietung stattfindet.

Schließlich trat auch das Reichsgericht der Erwagung der Strafkammer, wonach der Angeklagte die in der stillschweigenden Abgabe liegende Behauptung nicht wider besseres Wissen aufgestellt habe, da er beide Präparate für gleichwertig hielt und halten durfte, nicht bei. Das Reichsgericht war vielmehr der Meinung, daß die Behauptung schon damit wider besseres Wissen aufgestellt war, wenn sich der Angeklagte bewußt war, daß die verabreichte Ware nicht das der Nebenklägerin geschützte Aspirin war. Über diese Tatsache aber konnte nach Lage der Dinge kein Zweifel bestehen, wie die Strafkammer selbst angenommen hat. (S. 122—124.)

9. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 3./10. 1908.

In dieser handelt es sich um einen Fall der Patentverletzung durch Anwendung äquivalenter Mittel und um die Bedeutung von Beschränkungen im Erteilungsverfahren.

Der Patentanmelder hatte zwei seiner ursprünglichen Ansprüche vorläufig fallen lassen, nachdem ihm vom Vorprüfer der Bescheid geworden war, er halte die in 2 Figuren dargestellte Vorrichtung nicht mehr für patentfähig. Der Anmelder hatte sich aber vorbehalten, später für diese beiden Ansprüche ein eigenes Zusatzpatent zu nehmen. Nach Ansicht des Reichsgerichts kann aus dem vorläufigen Verzicht des Anmelders auf den Schutz der betreffenden Vorrichtungen nicht gefolgt werden, daß er damit auch allgemein auf einen Schutz gegenüber jeder Vorrichtung und jedem Verfahren verzichtete, welche den, seinen beiden Patentansprüchen zugrunde liegenden Erfindungsgedanken verwerten. Die von der Beklagten benutzte Vorrichtung arbeitete aber nach Ansicht des Reichsgerichts mit einem für den Arbeitsvorgang zwar möglicherweise besser tauglichen, aber immerhin äquivalenten Mittel, welches in seiner Funktion das Mittel des Klägers ersetzte. Damit — selbst

wenn es als Fortschritt anzusehen war — verwertete es die klägerischen Erfindungsgedanken, und diese Benutzung bedeutete selbst für den Fall, daß sie als patentfähige Erfindung angesehen werden konnte, einen Eingriff in den Schutzbereich des klägerischen Patentes, von dem die Erfindung der Beklagten abhängig war. (S. 135 f.)

10. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 16./12. 1911

wird ausgesprochen, daß „die Überwindung eines Vorurteiles als erfinderisches Verdienst gelten und eine Erfindung auch dann patentfähig sein kann, obwohl der ihr zugrunde liegende Gedanke in der Literatur beiläufig schon ausgesprochen worden ist.“ Es handelte sich in dem Rechtsstreit um ein Spitzgeschoß für Handfeuerwaffen. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist vor allem insofern interessant, als sie erkennen läßt, welche Bewertung unter gewissen Umständen druckschriftlichen Veröffentlichungen zuzuerteilen ist. Das Reichsgericht erklärt ausdrücklich, der Erfindungscharakter würde auch dadurch nicht beseitigt, daß ein anonyme Schriftsteller in einem als Plauderei bezeichneten Artikel Ideen äußerte, die den der Anmeldung zugrunde liegenden entsprächen, und die eine Meinungsäußerung darstellen, der die Ansicht der bewährten Sachverständigen und die allgemeine Praxis gegenüberstanden. Außerdem war die Erfindung allein durch die Äußerung der Ideen noch keineswegs gemacht. Das Reichsgericht bezeichnet die Äußerung der Idee sogar als an sich wertlos, und sie könne das Verdienst des Erfinders nicht schmälern. (S. 136—139.)

11. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 26./1. 1912

enthält eine Meinungsäußerung darüber, inwiefern ein zwischen dem Patentinhaber und dem Verletzer geschlossener Lizenzvertrag bei Klagen auf Schadenersatz aus § 35 PG. als Grundlage für die Ermittlung der Höhe des Schadenersatzanspruches berücksichtigt werden kann. — Das Reichsgericht erklärt, um die Höhe der Lizenz (Schadenersatz) festzustellen, sei unter Würdigung der besonderen Umstände des Falles zu entscheiden, unter welchen Bedingungen zwischen dem Berechtigten und dem Verletzer ein Lizenzvertrag mutmaßlich zustande gekommen wäre. Diese Entscheidung sei aber dann ohne weiteres gegeben, wenn die Parteien bereits einen die Fälle der Patentverletzung deckenden Lizenzvertrag abgeschlossen hätten. Es sei dann die von ihnen vereinbarte Lizenz als die nach den Umständen des Falles angemessene anzusehen. (S. 140.)

12. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 28./6. 1911

beschäftigt sich gleichfalls (siehe das Referat in Angew. Chem. 25, II, 713 [1913]) mit der Frage, inwieweit eine patentierte Erfindung in Ausübung eines Militärhoheitsrechtes benutzt werden darf. Der Inhaber eines deutschen Reichspatentes hatte mit der Behauptung, es finde eine Verletzung seines Patentes statt, Schadenersatz- und Feststellungsklage erhoben. Von dem Beklagten (Militärfiskus) war die prozeßhindernde Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben worden; das Landgericht Berlin verwarf diese Einrede, während das Kammergericht den Rechtsweg für unzulässig erklärte, indem es geltend machte, daß die Anordnung in unmittelbarer Ausübung des Militärhoheitsrechtes erfolgt, und der Untersagungsanspruch unmittelbar gegen die Ausübung gerichtet sei. Das Reichsgericht trat der Auffassung des Kammergerichts bei. In der Natur des ausschließlichen Rechtes aus dem Patente, das ebenso wie das Eigentumsrecht ein Privatrecht sei, liege nichts, was eine abweichende Behandlung des Falles rechtfertigen könnte. Dem § 5 Absatz 2 des Patentgesetzes sei nicht der Sinn beizulegen, daß im Gebiete des Patentrechtes, im Gegensatz zu anderen Privatrechten, die Einwirkung hoheitsrechtlicher Akte derart gestaltet ausgeschlossen sei, daß darüber im Wege des bürgerlichen Streitverfahrens verhandelt und entschieden werden könne. Zu einer solchen Auslegung biete das Gesetz nicht den mindesten Anhalt. Selbst wenn dem Kläger kein Mittel übrig bliebe, um im Prozeßwege seine

Patentrechte geltend zu machen, so sei auch dies kein Grund, von der durch ältere Gesetze getroffenen Regelung abzusehen. Die Frage, ob eine Feststellungsklage zulässig war, ist durch das Berufungsgericht nicht entschieden worden, und die Revision hat dagegen keinen Angriff erhoben, so daß schon aus diesem Grunde für die Revisionsinstanz der Eventualantrag, die Verletzung festzustellen, nicht in Betracht kam. Vgl. hierzu die Entscheidung unter I A Nr. 34. (S. 155—157.)

13. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 7./2. 1912

wird ausgesprochen, „eine teilweise Benutzung einer älteren Erfindung finde statt, wenn greifbare technische Teilerfolge, die zur Herbeiführung des technischen Endzweckes dienen und bei der alten Erfindung mittels erfinderischer Tätigkeit erzielt waren, auch bei der neuen Erfindung mit den gleichen technischen Mitteln hergestellt und zur Herbeiführung des Endzweckes benutzt werden.“ Die Vorinstanz hatte ihre Entscheidung im wesentlichen damit begründet, daß zwischen dem Verfahren des Klägers und dem der Beklagten so große Verschiedenheiten obwalteten, daß dagegen die Ähnlichkeit zurücktrete, und daß Vorteile, welche das Verfahren des Klägers ermöglicht, bei dem Verfahren der Beklagten nicht erzielt würden. Das Reichsgericht ist jedoch der Meinung, daß beide Umstände eine Benutzung des Erfindungsgedankens des klägerischen Patentes von seiten der Beklagten nicht ausschließen. Selbstverständlich werde ein Eingriff in das Patent dadurch nicht beseitigt, daß die Beklagten zur Herbeiführung eines technischen Erfolges ein ihnen eigentümliches Arbeitsmittel benutzen, da der durch dieses Mittel erzielte Erfolg selbst dem des Patentes äquivalent sei. Wenn der Erfinder ein schlechteres, gleichfalls den Erfindungsgedanken benutzendes Verfahren nicht in den Kreis seiner Erwägung gezogen und in der Patentschrift mit offenbart habe, so sei daraus nicht zu folgern, daß sich der Patentschutz nicht darauf erstrecke. (S. 157—159.)

14. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 2./3. 1912.

Ähnlich wie die Entscheidung des Reichsgerichts vom Februar 1910, so hat auch die vorliegende Entscheidung zu einer Reihe von Mißverständnissen Veranlassung gegeben, wie aus der Literatur der letzten Zeit zu ersehen ist. (Vgl. die Referate in Angew. Chem. 25, 711 [1913] ff. Es handelt sich um den Gegenstand und den Schutzmfang eines Verfahrenspatentes bei einer mechanischen Mischung, und die wichtigsten Stellen aus der reichsgerichtlichen Entscheidung lauten: „Die einengende Auslegung von Patenten im Verletzungsstreit darf nicht dazuführen, sie aller Wirksamkeit zu entkleiden. — Die Auslegung darf nicht auf Äquivalente ausgedehnt werden, wenn Anmelder und Patentamt das Patent auf bestimmte Mittel beschränkt haben; solche Beschränkung kann auch erfolgen, ohne daß unzweideutige Einschränkungen oder Verzichte im Anmeldeverfahren hervorgetreten sind.“

Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Deutschen Reichspatent um ein Verfahren zur Herstellung eines Staubabsorbierungsmittels, das sich im wesentlichen aus Vulkanöl und Zement zusammensetzt. Im Verlauf des Rechtsstreites wurde festgestellt, daß die Verwendung von Staubabsorbierungsmittern aus Öl in Verbindung mit Sand und Sägemehl zur Zeit der Patentanmeldung bekannt gewesen war. Unter solchen Umständen konnte das Kammergericht nach Ansicht des Reichsgerichts annehmen, daß nur die im Patentanspruch erwähnte Mischung geschützt war, und daß, über den Wortlaut des Patentanspruches hinauszugehen, kein ausreichender Anlaß vorlag. Das Patent beschränkte sich danach auf eine bestimmte Abänderung des bisher Bekannten, die eine Verbesserung darstellen sollte oder doch

wenigstens der Patentbehörde gegenüber den Anschein einer Verbesserung mit sich bringen konnte. Gegenüber der Auffassung, daß ein Patent nicht auf einen Schutzmfang beschränkt werden dürfe, in den nicht auch die Äquivalente fielen, und daß daher die Benutzung von Sand an Stelle von Zement einen Eingriff in das Patent darstelle, bemerkte das Reichsgericht folgendes: „Richtig ist so viel, daß ein Patent (d. h. im Verletzungsprozeß) die Wirksamkeit behält, die von seinem Wortlaut klar bezeichnet wird, und die ihm nach dem Werte des ihm innerwohnenden Erfindungsgehaltes zukommt. Dem Patent bleibt das Gebiet gewahrt, welches nach dem Stande der Technik zur Zeit der Anwendung noch frei war.“ (S. 159 bis 162.)

15. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat vom 11./3. 1912

handelt es sich gleichfalls um die Auslegung des Patentanspruches. Das Reichsgericht bezeichnet es als rechtsirrtümlich, wenn ohne Rücksicht auf den allgemeinen Stand der Technik lediglich aus Erklärungen des Anmelders im Erteilungsverfahren der Umfang des Patentanspruches festgestellt wird. Der Anmelder hatte gegenüber einem ihm vorgehaltenen früheren Patent auf einen gewissen Unterschied bei dem Gegenstand seiner Anmeldung hingewiesen, aber auch hervorgehoben, daß seine Erfindung etwas Vollkommeneres, Einfacheres und Betriebsichereres biete und sich nicht in dem Ersatz des einen Mittels durch ein anderes erschöpfe, vielmehr sei mit dem Ersatz eine weitere wesentliche Vervollkommnung des Gegenstandes verbunden, und es müßte daher als eine Patentverletzung angesehen werden, wenn der Beklagte zwar auf das durch den Patentinhaber ersetzte frühere Mittel zurückgreife, gleichzeitig aber das wesentlichste Kennzeichen der Erfindung bei seinem Gegenstande mitbenutze. Das Reichsgericht trat der Auffassung des Klägers bei mit dem Anerkenntnis der „Verwendung eines äquivalenten Elementes innerhalb der patentrechtlich identischen Kombination.“ (S. 183 f.)

16. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13./1. 1912,

die ein Geschmacksmuster betraf, ist auch auf dem Gebiete des Patentwesens von Interesse. Es handelt sich um den Begriff des Verbreitens im Sinne des § 7 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Mustern und Modellen, vom 11./1. 1876. Nach dem angezogenen Paragraphen hat die Anmeldung und Niederlegung des Musters oder Modelles zu erfolgen, bevor ein nach dem Muster oder Modell gefertigtes Erzeugnis verbreitet wird. Im vorliegenden Falle wurde ein einzelner Gegenstand, ein Stück Stoff von 1,20 m, an ein Konfektionshaus in M. Gladbach verkauft, damit dieses aus dem Stoff ein Kleidungsstück anfertige und dadurch die Wirkung des Stoffes feststelle. Es wurde geltend gemacht, daß hierbei ein Verbreiten im Sinne des § 7 usw. nicht vorliege. Nach Ansicht des Reichsgerichts aber bedeutet Verbreiten soviel wie Inverkehrbringen, und als wichtigster Fall des Inverkehrbringens komme ein Verkauf in Betracht, wobei schon ein einmaliger Verkauf eines Artikels an einen Geschäftsfreund in der Regel genüge, um den Begriff des Verbreitens zu erfüllen, sofern dadurch der Käufer in den Stand gesetzt wird, über das Erzeugnis frei zu verfügen, und es der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Ganz anders sei die Sachlage im Falle des Vorlegens von bloßen Musterproben oder des Aushändigens von Erzeugnissen an den Reisenden zum Zwecke der Aufsuchung von Bestellungen. Derartige Handlungen schließen die Verbreitung eines Erzeugnisses nicht in sich. (S. 203 f.)

17. Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 10./3. 1911.

Die Zustellung eines eingeschriebenen Briefes an eine Behörde gilt als geschehen, sobald der zur Empfangnahme berufene Beamte die Verfügungsgewalt über das Schriftstück erlangt hat. Nach Ansicht des Reichsgerichts war im vorliegenden Falle die Frist gewahrt, obgleich der die Revision beantragende eingeschriebene

Brief erst nach Ablauf der Frist von der Post abgeholt und durch den Gerichtsschreiber mit dem Eingangsvermerk verschen worden war. Entscheidend war der Umstand, daß der Postablieferungsschein schon vor Ablauf der Frist dem Gerichtsschreiber ausgehändigt und von diesem dem Gerichtsdienst behufs Abholung des Briefes von der Post übergeben worden war. Dadurch hatte der Gerichtsschreiber rechtzeitig die Verfügungsgewalt über das Schriftstück erlangt. (S. 210 f.)

18. Gemäß der Entscheidung des Reichsgerichts, IV. Strafsenat, vom 1./7. 1910.

fällt unter den Begriff des Inverkehrbringens im Sinne des § 4 PG. jede den Eintritt des patentierten Gegenstandes in den Verkehr tatsächlich herbeiführende Tätigkeit. Diese Entscheidung ist insofern interessant, als das Reichsgericht der Ansicht entgegentritt, Voraussetzung der Strafbarkeit sei die gewerbsmäßige Herstellung des patentierten Gegenstandes. Der Angeklagte hatte die von seinem Sohne unbefugt hergestellten Gegenstände in seinem Mietshause anbringen lassen und damit in Verkehr gebracht. Einer Eigentumsübertragung im Wege der Weiterveräußerung bedarf es dazu nicht, vielmehr erfolgt das Inverkehrbringen durch jede Tätigkeit, welche den Eintritt des patentierten Gegenstandes in den Verkehr tatsächlich herbeigeführt hat, und das könnte auch durch Vermieten geschehen. Nach § 4 PG. soll der Schutz des Gesetzes in allen Beziehungen eintreten, bei denen nicht eine Benutzung der Erfindung zum häuslichen Gebrauche, also für rein persönliche und private Zwecke in Frage kommt. Ein solcher häuslicher Gebrauch für rein persönliche und private Zwecke liegt aber nicht vor, wenn es sich — wie bei der Vermietung — um die Befriedigung fremder Bedürfnisse handelt. (S. 219 f.)

19. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 18./11. 1911

wird ausgesprochen: „Ein Lizenzvertrag ist gemäß § 306 BGB. nichtig, wenn die durch das Patent geschützte Erfindung den Gegenstand der Lizenz nicht umfaßt. Die auf Grund eines solchen Vertrages gezahlten Lizenzgebühren sind zurückzugewähren.“ § 306 BGB. handelt von der Nichtigkeit solcher Verträge, die auf eine unmögliche Leistung gerichtet sind. Im vorliegenden Falle bezog sich die Lizenz auf Gliederkessel, und der Streit drehte sich darum, ob die Lizenz die zum Kessel gehörige Sturzfeuerung, bei welcher das Feuer von oben nach unten durch den Rost brennt, mit umfaßt oder nicht. — Nach Ansicht des Reichsgerichts hatte der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag den Sinn, daß der Kläger für die von ihm hergestellten Gliederkessel, obgleich an diesen die Sturzfeuerung fehlt, die vereinbarte Lizenzgebühr zu entrichten hatte, während die Beklagte ihm das Ausführungsrecht gewähren sollte. Ein derartiges ausschließliches Recht zu verleihen, war aber der Beklagten von Anfang an deshalb unmöglich, weil die geschützte Erfindung diesen Kessel nicht umfaßte. Der Vertrag war somit auf eine unmögliche Leistung gerichtet und aus diesem Grunde nichtig. Die Entscheidung des Berufungsgerichts war beeinflußt worden durch eine irrtümliche Auffassung über die Rechtsprechung des Reichsgerichts in nur scheinbar ähnlichen Fällen, in denen nämlich entschieden worden war, daß Rückzahlung der Lizenzgebühr nicht stattzufinden habe im Falle der späteren Nichtigkeiterklärung desjenigen Patentes, für dessen Benutzung die Lizenzgebühr bezahlt worden war. Das Reichsgericht macht darauf aufmerksam, daß in einem solchen Falle die Tatsache nicht aus der Welt zu schaffen sei, daß in Wirklichkeit, solange das Patent in Kraft war, auch der dem Lizenznehmer gewährte Schutz mit allen seinen Vorteilen, die dem Patentinhaber aus seiner Sonderstellung zuflossen, bestand. Ganz anders aber sei die Sachlage, wenn — wie in dem vorliegenden zur Entscheidung stehenden Falle — ein Patentschutz zugunsten des Lizenznehmers überhaupt nicht bestanden hat, sondern nur irrtümlich angenommen worden ist. (S. 220 bis 222.)

20. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 3./2. 1912

betrifft die Ansprüche des Lizenznehmers eines Patentes gegenüber dem Patentinhaber, falls dem Patente ein Benutzungsrecht gemäß § 5 PG. gegenübersteht, dessen Existenz zur Zeit des Abschlusses des Lizenzvertrages nicht bekannt war. Der Tatbestand war folgender:

Der Patentinhaber hatte mit einem Lizenznehmer einen Vertrag über die ausschließliche Benutzung der Erfindung abgeschlossen. Nach einigen Jahren stellte sich heraus, daß eine andere Firma auf Grund des § 5 PG ein Vorbenutzungsrecht gegenüber dem Patentinhaber geltend machte. Der Lizenznehmer hielt sich daraufhin für berechtigt, dem Patentinhaber die Zahlung der Lizenzgebühr und die vertragsmäßige Abrechnung zu verweigern, indem er behauptete, infolge des Vorbenutzungsrechtes habe sein durch die Lizenz erworbenes Recht eine solche Minderung erfahren, daß ihm die Fortsetzung des Vertrages unter den früheren Bedingungen nicht zugemutet werden könne. Ferner war gegen das Patent Nichtigkeitsklage erhoben worden, welche dazu führte, daß zwei im übrigen nebensächliche Ansprüche gestrichen wurden, während in betreff des Hauptanspruches die Klage rechtskräftig zurückgewiesen wurde. In der Revision wurde seitens des beklagten Lizenznehmers geltend gemacht, daß schon der teilweise Erfolg der Nichtigkeitsklage die Aufhebung des Lizenzvertrages rechtfertige. Das Reichsgericht weist zunächst darauf hin, zu welchem eigenartigen Widerspruch es führen müsse, wenn der Patentinhaber nicht zu haften brauche im Falle einer Vernichtung seines Patentes infolge offenkundiger Vorbenutzung, dagegen für haftbar erklärt werde im Falle einer geheimen Vorbenutzung auf Grund des § 5 PG. Nach Ansicht des Reichsgerichts hat der Patentinhaber nicht die Verpflichtung gehabt festzustellen, ob ein Vorbenutzungsrecht bestand, vielmehr habe der Lizenznehmer mit einer derartigen Möglichkeit rechnen müssen. Auf der anderen Seite wurde allerdings vom Reichsgericht anerkannt, daß der Lizenznehmer in Anbetracht der Beeinträchtigung der Wirksamkeit des Patentschutzes eine Minderung seiner Gegenleistung verlangen könne, und deshalb wurde das Urteil der Berufungsinstanz aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen. (S. 222—224.)

21. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13./3. 1912.

„Die wissenschaftliche Benutzung einer angemeldeten, aber noch nicht bekannt gemachten Erfindung kann als ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. nur angesehen werden, wenn besondere Umstände vorliegen, die die wissenschaftliche Benutzung als Verletzung des Anstandsgefühls aller billig oder gerecht Denken kennzeichnen.“

Nach § 23 PG. genießt erst die bekannt gemachte Anmeldung den vorläufigen Schutz des Gesetzes gegen Verletzungen, nicht aber die angemeldete Erfindung in der Zeit bis zur Veröffentlichung. Dennoch ist hieraus nach Ansicht des Reichsgerichts nicht zu folgern, daß dem Patentanmelder jeglicher Schutz schlechthin versagt ist. Das Reichsgericht weist darauf hin, daß die Bestimmungen des Patentgesetzes in gewissen Fällen einer Ergänzung durch das bürgerliche Recht fähig und bedürftig sind. Wenn daher auch in der wissenschaftlichen Benutzung einer angemeldeten, aber noch nicht bekannt gemachten Erfindung an sich allein ein Verstoß gegen die guten Sitten im Sinne des § 826 BGB. nicht zu erblicken ist, so kann doch sich unter besonderen Umständen die wissenschaftliche Benutzung als ein Eingriff in das Recht des anderen darstellen. (S. 224 f.)

22. Von außerordentlich großer Bedeutung ist in einer Nichtigkeitsklage die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 16./3. 1912,

welche lautet: „Bei der Auslegung von Patenten ist auch auf solche Merkmale Rücksicht zu nehmen, die sich nur aus der Beschreibung und der Zeichnung, nicht aus

dem Anspruch selbst ergeben. In solchen Fällen kann das Merkmal zur Verdeutlichung des Patentes aus der Beschreibung in den Anspruch hinübergenommen werden.“

Im vorliegenden Falte handelte es sich um eine Schaltungsanordnung für elektrisch betriebene Signale. Nachdem das Reichsgericht die Merkmale, die sich im Anspruch 1 aufgezählt finden, genannt hat, fährt es fort: „Wäre weiter nichts in dem Patent offenbart (als die im Anspruch 1 enthaltenen Merkmale), so müßte dem angefochtenen Urteil recht gegeben werden.“ ..... „Allein die Beschreibung des Patenten enthält noch eine andere Vorschrift, .....“ „Damit wäre ein weiterer wichtiger Gedanke zur Förderung der Betriebssicherheit geäußert und zugleich ein Fortschritt erzielt“..... „Dieser Gedanke ..... findet sich nun nicht bloß in der angezogenen Stelle der Beschreibung ausgesprochen, sondern ist in der Patentzeichnung ..... überall folgerichtig durchgeführt. Daher muß bei Auslegung des Patentes auf das in Frage stehende Moment Rücksicht genommen werden.“ Das Reichsgericht tritt der Auffassung des Patentamtes entgegen, als habe die Nichtigkeitsbeklagte selber in der besonderen Anordnung einen notwendigen Bestandteil der geschützten Einrichtung nicht erblickt. Die Beklagte habe sich nur verwaht gegen eine gewisse Beschränkung des Patentes und habe weiterhin unter Hinweis auf einzelne Figuren der Zeichnungen ihren bewußten erforderlichen Gedanken geäußert, so daß anzunehmen ist, es habe ihr ferngelegen, auf die Erfindung zu verzichten. Indem das Reichsgericht den gegen den Anspruch 1 gerichteten Nichtigkeitsantrag zurückwies, hat es zur Verdeutlichung, nicht, um das Patent teilweise zu vernichten, gewisse die Erfindung kennzeichnende Worte aus der Beschreibung in den Anspruch hinübergenommen. Vgl. hierzu die Entscheidung des Kammergerichts, 10. Zivilsenat, vom 9./10. 1912, unter C, Nr. 7. (S. 225 f.)

### 23. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13./4. 1912.

handelt es sich um die Bestimmung des Schutzbereiches eines angeblich verletzten Patentes im Patentverletzungsprozeß, sowie um die Anwendung des Begriffes der Äquivalenz der Mittel. Der Sachverhalt war folgender:

Es handelte sich um ein Verfahren, in dem zur Hervorbringung gewisser Effekte Teerfarbstoffe benutzt werden sollten. Die Beklagte hatte ein Verfahren angemeldet, in dem statt der Teerfarben Erdfarben bzw. Farblacke, allerdings unter Zusatz geringer Mengen eines Teerfarbstoffes, benutzt wurden. Der Berufungsrichter hatte festgestellt, daß eine Patentverletzung nicht bestehe, weil es sich um ein von demjenigen des Patentes verschiedenes Verfahren handele, und das Reichsgericht trat dieser Auffassung bei, wonach unlösliche Erdfarben und Farblacke etwas wesentlich anderes darstellen als die im Patentanspruch zur Erreichung des Erfolges vorgeschlagenen Teerfarbstoffe. Auch wird der Erfolg auf wesentlich andere Weise als wie im patentierten Verfahren durch die besondere Eigenschaft des krystallisierenden Borax herbeigeführt. Zudem stellte das angeblich verletzte Verfahren des Klägers nur eine Variation eines bereits üblichen und bekannten Verfahrens zur Erzeugung von Schattierungen dar, und auch aus diesem Grunde konnte nach Ansicht des Reichsgerichts von einer Äquivalenz der Mittel keine Rede sein. (S. 226—228.)

### 24. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4./5. 1912

stellt fest, daß die Priorität einer zurückgewiesenen Patentanmeldung einer späteren Anmeldung gleichen Inhaltes nicht zuerkannt werden kann. Der Beklagte machte die Ansicht geltend, daß einem zurückgewiesenen Patent, wenn es von neuem eingereicht würde, die Priorität der älteren Anmel-

dung zuerteilt werden müsse. Das Reichsgericht betont, daß, sobald die Patentierung rechtskräftig versagt ist, die Anmeldung erledigt und so zu behandeln ist, als wenn sie überhaupt nicht erfolgt wäre. Hieraus ergeben sich gewisse Rechtsfolgen, die dem späteren Anmelder unter Umständen sogar sehr erwünscht sein können, da sie eine vom ersten Verfahren unabhängige Prüfung seiner zweiten identischen Anmeldung ermöglichen. Unerheblich ist auch, ob zur Zeit der zweiten Anmeldung das erste Verfahren noch nicht völlig erledigt war. (S. 228.)

### 25. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 9./10. 1911

beschäftigt sich mit der wichtigen Frage der Feststellung des Schutzmanges eines Patentes auf Grund der Beschreibung. Von seiten des klägerischen Patentinhabers, welcher gegen den Inhaber eines Gebrauchsmusters wegen Patentverletzung klagte, indem er zum mindesten die Abhängigkeit des Gebrauchsmusters von dem Patent geltend machte, wurde behauptet, daß die Beschreibung der Erfindung so gehalten sei, daß auch der Gegenstand des Gebrauchsmusters unter den Anspruch falle. Das Reichsgericht hingegen stellt fest, daß die Behauptung der Revision nicht zutreffend ist und durch den Inhalt der Patentbeschreibungen und der Patentansprüche widerlegt wird. Der Patentinhaber bezog sich, um seine Ansicht zu stützen, auf eine in Sachen eines anderen deutschen Reichspatentes kürzlich ergangene Entscheidung, wonach dieses Patent vernichtet wurde mit der Begründung, daß es keine neuen erforderlichen Gedanken aufweise. Es wurde in jener Entscheidung aber auch gleichzeitig festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der zu Unrecht geschützten Erfindung durch ein erheblich älteres (älter auch als das klägerische) Patent vorweggenommen war, so daß aus diesem Grunde dem Patent des Klägers eine grundlegende Bedeutung nicht zugesprochen und das Verhältnis der Abhängigkeit des Gebrauchsmusters von dem klägerischen Patent nicht anerkannt werden konnte. Gegen die Anführung der Entscheidung in der Nichtigkeitsklage, in welcher dargelegt war, daß jener vermeintliche Erfindungsgedanke „bereits durch die Patente des Klägers allgemein bekannt geworden sei“, wendet sich das Reichsgericht fernerhin mit dem Hinweis, daß es sich in jener Nichtigkeitsklage nicht um die Auslegung der klägerischen Patente, sondern um die Feststellung einer Tatsache gehandelt habe, welche für die Neuheit der Erfindung von Wichtigkeit war, deren Schutz das mit der Nichtigkeitsklage angegriffene Patent bezweckte, und durch jene Feststellung sei nicht ausgeschlossen worden, daß der in Rede stehende allgemeine Erfindungsgedanke bereits durch das oben erwähnte wesentlich ältere Patent vorweggenommen sei. (S. 254 f.)

### 26. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 13./12. 1911

handelte es sich darum, wieweit die Bestimmung des § 1 Nr. 2 PG. der Patentierung der Verbindung chemischer Stoffe entgegensteht. Der Rechtsstreit betraf den bekannten Lackfarbstoff Litholrot, welcher aus dem Azofarbstoff  $\beta$ -Naphthylaminsulfonsäure-diazo- $\beta$ -Naphthol nach den üblichen Methoden hergestellt wird. Die Beklagte machte in der Revision geltend, das Urteil des Oberlandesgerichts habe den § 1 Abs. 2 Nr. 2 PG. insofern verletzt, als nach jener Vorschrift ein Schutz für die Verwendung von Ausgangsstoffen zur Erzielung eines bestimmten chemischen Erzeugnisses unzulässig sei, weil ein derartiger allgemeiner Schutz der Ausgangsstoffe auf den Schutz des Enderzeugnisses selbst hinauslaufe. Die Berufungsinstanz erblickte das Wesen der Erfindung darin, daß zur Darstellung von Litholrotlack die drei Komponenten  $\beta$ -Naphthylamin-1-sulfonsäure,  $\beta$ -Naphthol und Metallsalze chemisch kombiniert wurden, während die Einzelheiten der Durchführung nicht als wesentliche Merkmale des Patentes angesehen wurden, weil sie naheliegende Maßnahmen darstellten. Das Reichsgericht ist der Meinung, das Berufungsgericht habe in zutreffender Weise die ausreichend bestimmte Angabe von Verhältnissen, welche zur Bildung eines gesuchten Stoffes führen, als Wesen der Erfindung anerkannt:

und wenn der Kern des Verfahrens gerade darin bestände, daß bestimmte Stoffe auf chemischem Wege zusammengebracht würden, so könnte daraus nicht gefolgt werden, es würden die Ausgangsstoffe oder das Endprodukt selbst als geschützt angesehen. Hätte die Beklagte ein anderes neues Verfahren zur Herstellung des Farblackes gefunden, so würde dieses Verfahren nicht unter das Patent der Klägerin fallen. Nach Ansicht des Berufungsgerichts und der Revisionsinstanz ist aber das Verfahren der Beklagten dem klägerischen Verfahren im wesentlichen nachgebildet, obwohl nach ihm die Herstellung des Lackes aus den Komponenten in einer und nicht — wie bei der Klägerin — in zwei Operationen erfolgt. Obwohl also die beiderseitigen Verfahren nicht völlig gleich sind, so verwendet dennoch die Beklagte den wesentlichen Kern des klägerischen Verfahrens, trotz der Änderung der Reihenfolge, in der die Komponenten zusammenwirken, da trotz dieser Änderung mit der größten Wahrscheinlichkeit die Erzielung desselben Erfolges vorausgesehen werden mußte. Das Wesen der klägerischen Erfindung bestand aber nicht in der Reihenfolge, sondern in der Auswahl der Ausgangsstoffe, die in beiden Fällen identisch sind. (S. 255—257.)

**27. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 22./4. 1912**

handelt es sich um die Frage, ob auch für eine vor dem 1./7. 1911 erhobene Zurücknahmeklage die Bestimmungen des Gesetzes vom 6./6. 1911, betreffend den Patentausführungzwang, maßgebend sind. Auch der Begriff des öffentlichen Interesses des § 11 (neuer Fassung) PG. wird einer Untersuchung unterzogen. Die Klage auf Zurücknahme war erhoben worden bereits im Jahre 1909 und wurde gestützt auf die Behauptung, daß der Beklagte es unterlassen habe, die geschützte Erfindung im Inlande in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen. Das Patentamt wies die Klage ab mit der Begründung, daß es am öffentlichen Interesse für die Zurücknahme fehle. Seit der Einlegung der Berufung ist nun das Gesetz vom 6./6. 1911 in Kraft getreten, und zwar am 1./7. 1911. Nach dieser neuen Gesetzbestimmung kann ein Patent zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reiches erfolgt, und es fragt sich, ob auf die im Jahre 1909 erhobene Klage die Bestimmungen des neuen Gesetzes Anwendung zu finden haben. Das Reichsgericht hatte keine Bedenken, diese Frage zu bejahen, weil bei der Beurteilung der Sachlage dem freien richterlichen Ermessen ein großer Spielraum gewährt ist, und daher grundsätzlich nur die Sachlage maßgebend sein könne, wie sie sich im Zeitpunkt der zu erlassenden Entscheidung darstellt. Im vorliegenden Falle handelte es sich um Österreicher, und es unterlag keinem Zweifel, daß die Erfindung außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches ausgeführt wurde, jedoch war nach Lage der Sache anzunehmen — was Kläger auch zugab —, daß ein öffentliches Interesse an der Zurücknahme des Patentes nicht bestand. Außerdem kam in Betracht, daß nach der Internationalen Übereinkunft zum Schutze des gewerblichen Urheberrechtes, welcher sowohl das Deutsche Reich als auch Österreich-Ungarn beigetreten sind, bestimmt wird, daß der Verfall eines Patenten in jedem Falle nur dann auszusprechen ist, wenn der Patentinhaber seine Untätigkeit nicht ausreichend zu rechtfertigen vermag. Dieser Fall lag aber nicht vor, und somit war die Berufung als ungerechtfertigt zu verwerfen. (S. 257 f.)

**28. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4./5. 1912**

wird die Frage aufgeworfen, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren zur Erzeugung von Geschmacksmustern patentfähig ist. Das Reichsgericht trat der Auffassung des Patentamtes bei, daß — obwohl das Erzeugnis des patentierten Verfahrens ein Geschmacksmuster war — die Patentierung als gerechtfertigt anerkannt werden müsse. Das Reichsgericht sagt: „Wohl aber ist ein neues technisches Verfahren dem Patentschutze dann zugänglich, wenn dadurch der Weg zur Schaffung einer neuen Art,

einer ganzen Gattung von Geschmacksmustern, die wieder unter sich individuell verschieden sein können, eröffnet wird.“ (S. 258.)

**29. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 1./7. 1912**

wird ausgesprochen, daß unzweideutige Beschränkungs-erklärungen der Erteilungsbehörde für die Auslegung des Patentes bindend sind. Es handelte sich im vorliegenden Falle um einen Lötrohrbrenner für Gassauerstoffgemische. Im Verlauf des Erteilungsverfahrens wurde dem Anmelder eine britische Patentschrift entgegengehalten, wodurch sich der Anmelder veranlaßt sah, sich dem Willen des Patentamtes anzubekennen und eine Streichung seines Unteranspruchs zuzulassen. — Unter diesen Umständen war es nach Ansicht des Reichsgerichts zu billigen, wenn das Kammergericht ein Eingehen auf den Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung des Patentes abgelehnt hat, da unzweideutige Erklärungen nach feststehender Rechtsprechung des Senats für die Auslegung absolut bindend sind. (S. 259 f.)

**30. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 30./9. 1911**

wird ausgesprochen: „Zur Gewährung des Gebrauchsmusters genügte, wenn in dem Gebrauchsgegenstande mit neuer Anordnung sich ein erforderlicher Gedanke geringeren Grades verkörpert“, z. B. früher bereits gestellte Aufgaben in vollkommenerer, eine erforderliche Tätigkeit erforderner Weise gelöst werden. (S. 263 f.)

**31. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 4./3. 1912**

handelt es sich um die Bedeutung des Begriffes „der zur Benutzung der Erfindung erforderlichen Veranstaltungen“, die gemäß § 5 Abs. 1 PG. als Erfordernis des Vorbenutzungsrechts in Betracht kommen. Der Vorderrichter war nach Ansicht des Reichsgerichts mit Recht zu dem Ergebnis gelangt, daß in den fraglichen Vorgängen der Tatbestand der einschlägigen Vorschrift des § 5 PG. nicht zu finden sei. Die zur Benutzung der Erfindung vorausgesetzten Veranstaltungen müssen zwei Erfordernissen genügen: Es müssen Veranstaltungen vorliegen, welche die Erfindung im wesentlichen auszuführen bestimmt sind, und es muß aus ihnen der ernstliche Wille, die Erfindung sofort zu benutzen, erkennbar sein. Bei einem auf ein Verfahren erteilten Patente können die erforderlichen Veranstaltungen auch in der Herrichtung der für die Ausführung des Verfahrens notwendigen Anlagen und Maschinen, unter Umständen sogar schon in den Vorbereitungen dieser Herrichtung erblickt werden. Nach Ansicht des Reichsgerichts hatten die Vorbereitungen dem ersten Erfordernis genügt, dagegen fehlte es an dem ernstlichen Willen, die Erfindung sofort zu benutzen. Die Beklagte könne sich auf einen noch so ernstlichen Entschluß ihres Ingenieurs im vorliegenden Falle nicht berufen, wenn die maßgebliche übergeordnete Stelle in ihren Erwägungen bis zu dem kritischen Zeitpunkt noch nicht zu einer endgültigen Entscheidung gelangt wäre. Aus den näheren Umständen des Falles war dies aber nicht anzunehmen. Infolgedessen konnte der Tatbestand des § 5 PG. als erfüllt nicht angesehen werden. (S. 275 f.)

**32. In der Entscheidung des Reichsgerichts, V. Strafsenat, vom 26./4. 1912**

handelt es sich gleichfalls um den Begriff des Vorbenutzungsrechts gemäß § 5 Abs. 1 PG. und um die Frage, ob auch im Gebrauchsmusterrecht das Recht der Vorbenutzung analoge Anwendung zu finden hat. Da eine besondere Bestimmung im Gebrauchsmustergesetz über das Vorbenutzungsrecht, entsprechend dem § 5 Abs. 1 PG., nicht enthalten ist, so herrschen über das Vorhandensein eines Vorbenutzungsrechts gegenüber Gebrauchsmusterrechten in Rechtsprechung und Rechtslehre Meinungsverschiedenheiten. Das Reichsgericht hatte in einem Ur-

teil des I. Zivilsenats vom 25./1. 1908 die Streitfrage dahin beantwortet, daß ein Recht der Vorbenutzung auch gegenüber einem Gebrauchsmusterrecht jedenfalls dann anzuerkennen sei, wenn es sich um eine patentfähige und dem Vorbenutzer patentierte Erfindung handle. Der V. Strafseminat hat sich dieser Auffassung angeschlossen und deshalb die Bestrafung des Angeklagten abgelehnt entgegen dem Antrage des Revisionsklägers, welcher die Bestrafung verlangt hatte, obwohl der Fall der Vorbenutzung vorlag, indem er geltend machte, daß von dem Gebrauchsmustergesetz ein Vorbenutzungsrecht nicht anerkannt werde. Außerdem sei die Anmeldung zum Musterschutz mehr als drei Wochen vor der Anmeldung des Patentes des Angeklagten erfolgt. Zur Begründung seiner Ansicht führt das Reichsgericht noch an, daß es im Falle einer patentwürdigen, aber auch gleichzeitig als Gebrauchsmuster angemeldeten Erfindung nicht auf den Willen des Anmelders ankomme. Zwar sei sachlich für das Bestehen des Vorbenutzungsrechts die Tatsache der Vorbenutzung Voraussetzung, im Strafverfahren aber sei dem Angeklagten die Schuld nachzuweisen. Eine schuldbefreiende Wirkung trete schon dann ein, wenn mit der Möglichkeit des Vorhandenseins eines Vorbenutzungsrechts gerechnet werden konnte; alsdann aber erscheine die Schuld des Angeklagten nicht nachweisbar. (S. 277 f.)

### 33. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 20./3. 1912

bezog sich zunächst auf § 10 Nr. 2 PG. Die Beklagte hatte geltend gemacht, das Patent, welches die Nichtigkeit ihres Patentes begründete, sei bereits erloschen. Das Reichsgericht weist demgegenüber darauf hin, daß es stets an dem Grundsatz festgehalten habe, wonach auch ein bereits erloschene Patent eine Nichtigkeitsklage nach § 10 Nr. 2 PG. zu begründen vermöge. Sodann wurde von der Beklagten angeführt, das angefochtene Patent schütze dem Wortlaut nach ein Verfahren, das entgegengehaltene hingegen eine Vorrichtung. Nach § 10 Nr. 2 PG. wird aber lediglich von einer Erfindung gesprochen, die bereits den Gegenstand des Patentes eines früheren Anmelders bildet. Außerdem hatte die Vorinstanz (Patentamt) mit Recht angeführt, daß auch bei dem angefochtenen Patent die geschützte Erfindung sich im wesentlichen auf eine Vorrichtung beziehe. (S. 276 f.)

### 34. Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 19./6. 1912:

„Wird eine Erfindung in Ausübung der öffentlichen Gewalt vom Reiche oder einem Bundesstaat in Benutzung genommen, so hat der Inhaber des Patents Anspruch auf Entschädigung auch dann, wenn die im § 5 Abs. 2 vorgesehene Erklärung des Reichskanzlers nicht vorliegt. Zur Begründung der Klage genügt der bloße Nachweis der Benutzung der Erfindung. Sowohl bezüglich der Leistungsklage auf Entschädigung wie bezüglich der Klage auf Feststellung des Eingriffs ist der Rechtsweg zulässig.“

Die vorliegende Entscheidung des Reichsgerichts steht zwar nicht in der Form aber in der Sache, in einem erfreulichen Gegensatz zu dem von den Gerichten bisher vertretenen Standpunkt, wonach der Rechtsweg hinsichtlich des gegen den Fiskus gerichteten Antrages auf Unterlassung der Patentverletzung als unzulässig angesehen wurde. (Siehe das unter IA 12 angeführte Referat.) Der Sachverhalt war folgender: Der Inhaber des Patentes, betreffend die Befestigung des Karabinerfutterals, hatte gegen den Reichsmilitärfiskus Feststellungsklage erhoben, mit der Behauptung, daß die neu eingeführten Futterale eine Verletzung seines Patentes bedeuteten. Der erste Richter wies die Klage aus sachlichen Gründen ab; das Kammergericht bestätigte die Entscheidung, indem es die Beschreitung des Rechtsweges als unzulässig erklärte, worauf der Kläger Revision einlegte. Nach dem Urteil des erkennenden Senats würde der Rechtsweg für eine Klage auf Unterlassung

fernerer Eingriffe verschlossen sein. Der Kläger hatte aber im vorliegenden Falle nicht auf Unterlassung, sondern nur auf Feststellung der Patentverletzung, sowie auf Verurteilung zum Schadenersatz geklagt. Für diese beiden Ansprüche treffen nach Ansicht des Reichsgerichts die Gründe der früheren Entscheidung vom 28./6. 1911 nicht zu, wobei das Reichsgericht davon ausgeht, daß wegen eines Eingriffes der vorliegenden Art vom Verletzten eine Entschädigung verlangt werden kann, was zur Folge hat, daß sowohl für die Entschädigungsklage wie für die Feststellungs k l a g e d e r R e c h t s w e g o f f e n s t e h t . Entgegenstehende Bestimmungen der Kabinettsorder vom 4./12. 1831 werden eingeschränkt, insbesondere durch § 13 GVG., während die Frage, ob der verletzte Patentinhaber eine Entschädigung fordern kann, schon im Hinblick auf den § 5 PG. Abs. 2 zu bearbeiten ist. Durch § 5 PG. wird der Grundsatz des Enteignungsrechts anerkannt, jedoch wird dem Privaten das aufgezwungene Opfer nicht unentgeltlich zugemutet; allerdings knüpft § 5 gewisse Rechtsfolgen erst an die „Bestimmung des Reichskanzlers“, und das Kammergericht hat, weil eine solche Bestimmung im vorliegenden Falle nicht ergangen war, die Vorschrift des § 5 als nicht anwendbar erklärt, ohne aber ihr damit nach Ansicht des Reichsgerichts gerecht zu werden, und ohne die Besonderheiten des gewerblichen Rechtsschutzes und die sich der Wahrung der Rechte des Patentinhabers entgegenstellenden Schwierigkeiten genügend zu würdigen. Nach Ansicht des Reichsgerichts muß die A u s l e g u n g die vom Gesetzgeber gelassene Lücke ausfüllen, wobei auszugehen ist von der Annahme, daß eine Abweichung von dem sonst herrschenden Grundsatz, wonach Privateigentum für öffentliche Zwecke nur gegen eine Entschädigung in Anspruch genommen werden darf, im Patentgesetz nicht beabsichtigt ist. — Es muß daher dem Patentinhaber die Möglichkeit offen bleiben, die Enteignung seines Patentes auch dann geltend zu machen, wenn eine Bestimmung des Reichskanzlers nicht vorliegt, wohl aber Verfügungen nachgeordneter Dienststellen, wonach die Erfindung in Benutzung zu nehmen ist.

Aus diesem Grunde ist zur Begründung einer Entschädigungsklage lediglich der Nachweis der tatsächlichen Benutzung zu führen. Auch kommt gegen den Reichskanzler selbstverständlich der § 35 nicht in Betracht, wonach nur wissentliche oder grobfahrlässige Verletzung zur Entschädigung verpflichtet, denn das Reich oder der Staat ist zu einem Eingriff in das Patent schlechthin berechtigt. — In formeller Beziehung weist das Reichsgericht noch darauf hin, daß die angemessene Vergütung nicht auf dem Verwaltungswege, sondern im Rechtsweg festgelegt werden soll. Auch die Auffassung des Kammergerichts, welches geltend machte, der § 75 Einl. z. ALR. beziehe sich nur auf Beschädigungen durch Verwaltungs-, nicht aber durch Hoheitsakte, wird vom Reichsgericht nicht gebilligt. Die Kabinettsorder vom 4./12. 1831, auf die sich das Kammergericht gleichfalls bezogen hatte, stellt den Grundsatz auf, daß Schadenersatz nicht geschuldet wird, wenn ein Eingriff in Privatrechte durch ein Gesetz erfolgt, und das Gesetz die Entschädigungspflicht nicht besonders ordnet, ein Fall, der aber — wie das Reichsgericht darlegt — hier nicht zutrifft. (S. 278—280.)

### 35. In der Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 24./6. 1912

wird die Frage aufgeworfen: „Lieg e n , B e n u t z u n g i m S i n n d e s § 5 A b s . I P G . v o r , w e n n i m A u s l a n d e h e r g e s t e l l t e W a r e n i m I n l a n d e f e i l g e h a l t e n u n d v e r t r i e b e n w e r d e n ?“

Es ist eine schon lange erörterte Streitfrage, ob das Inbenutzungnehmen einer Erfindung durch jede der in § 4 hervorgehobenen, dem Patentinhaber vorbehaltenen Tätigkeiten erfüllt wird, oder ob nur das gewerbsmäßige Herstellen und Gebrauchen, nicht aber auch das Inverkehrbringen und Feilhalten ein Vorbenutzungsrecht zu begründen vermag. Das Landgericht Berlin hatte sich der letzteren Ansicht angeschlossen, indem es von der Auffassung ausging, man habe durch die

im Interesse der inländischen Erzeugung getroffene Vorschrift des § 4 Satz 2 ein weitergehendes Vorbenutzungsrecht des einführenden Ausländers nicht anerkennen wollen. Das Reichsgericht weist zunächst darauf hin, daß es nicht angängig ist, dem Begriff „Wirkung des Patentes“ einen verschiedenen Inhalt zu geben. Infolgedessen sei eine einheitliche Auffassung dieses Begriffs für den § 4 und 5 angezeigt. Schon in dem Urteil desselben Senats vom 14./12. 1903 wurde ausgeführt, daß eine Benutzung, die zum Erwerb des Vorbenutzungsrechts führe, durch jede Handlung erfolgen könne, zu der nach § 4 der Patentinhaber ausschließlich befugt ist. Diese Auffassung des Reichsgerichts steht im Widerspruch zu der Kohlerschen Auffassung, wonach nur *G e b r a u c h* und *H e r s t e l l u n g* ein Vorbenutzungsrecht zu begründen vermögen, nicht aber die *E i n f u h r*, wobei *K o h l e r* seinen Standpunkt begründet mit dem Hinweis darauf, daß es für den Handel leichter sei, ein neues Feld der Betätigung zu finden, als für die Industrie. Nach Ansicht des Reichsgerichtes trifft diese Erwägung nicht zu und entspricht auch nicht der Absicht des Gesetzgebers. Auch gehe aus dem Abschluß internationaler Vereinbarungen über den Ausübungszwang hervor, daß der deutsche Patentgesetzgeber die Wechselbeziehungen der *i n t e r n a t i o n a l e n* Gütererzeugung habe berücksichtigen wollen. Es dürfe daher auch der Ausländer, welcher seine Ware nach Deutschland einführt, in der Ausübung seiner Rechte durch ein späteres deutsches Patent nicht beeinträchtigt werden, sondern auch ihm stehe der Schutz des § 5 Abs. 1 zur Seite. (S. 280 f.)

### 36. Der Beschuß des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 21./9. 1912

betrifft einen eigentümlichen Fall der Nichtübereinstimmung des Vermerks über den Zeitpunkt der Zustellung auf dem, einem Zustellungsempfänger ausgehändigten Briefumschlag mit dem Datum der Zustellungsurkunde. Das Patentamt hatte die am 19./8. eingegangene Berufung gegen das Urteil der Nichtigkeitsabteilung als verspätet verworfen, da das angefochtene Urteil dem Vertreter der Beklagten schon am 1./7. zugestellt worden wäre. Es zeigte sich jedoch, daß der Briefumschlag den Vermerk trug: „Zugestellt am 7./7. 1912“.

Das Reichsgericht ist der Ansicht, daß von der Beklagten, wennschon ihr Vertreter das Urteil bereits am 1./7. zugestellt erhielt, doch der 7./7. als Zustellungstag angesehen werden durfte, so daß die sechswöchige Frist erst am 19./8. abgelaufen und die Berufungsschrift demnach noch rechtzeitig eingegangen war. (S. 304.)

### 37. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 8./6. 1912

behandelt die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Nebenintervention gemäß § 66 Abs. 1 ZPO.

*S a c h v e r h a l t:* Nachdem die Beklagte Revision eingelebt hatte, ließ eine andere Firma den Parteien einen Schriftsatz zustellen mit der Erklärung, der Beklagten zum Zwecke der Unterstützung beitreten zu wollen. Das Reichsgericht betrachtete die Intervention als unzulässig, da die Voraussetzungen des § 66 Abs. 1 ZPO. nicht erfüllt seien. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Nebenintervention sei, daß der Nebenintervent durch eine unrichtige Entscheidung benachteiligt oder gefährdet wird. Nach den Mitteilungen der Interventientin kommt jedoch weiter nichts in Betracht, als daß das Schicksal der beiden anhängigen Prozesse von derselben Rechtsfrage abhängt, was nicht ausschließe, daß, je nach dem in den beiden Prozessen vorgetragenen Material, die Entscheidung nicht gleichlautend ausfällt. (S. 323 f.)

### 38. Die Entscheidung des Reichsgerichts, I. Zivilsenat, vom 2./10. 1912

betrifft die in der letzten Zeit mehrfach behandelte Frage des *P a t e n t g e g e n s t a n d e s* und des *S c h u t z - u m f a n g e s*. Klägerin war die Patentinhaberin. Die Parteien hatten im Jahre 1905 einen Lizenzvertrag abgeschlossen, unter den auch das fragliche Patent fiel. Die Beklagte hatte späterhin eine eigene Konstruktion ausgearbeitet und hergestellt, worauf die Klägerin Patent-

verletzung geltend machte, da bei der Konstruktion der Beklagten der Erfindungsgedanke des Patentes benutzt werde. Das Landgericht hatte nach dem Antrage der Klägerin erkannt und die Beklagte als verpflichtet erachtet, die vereinbarte Lizenzgebühr zu zahlen. — Auf die Berufung der Beklagten hatte das Kammergericht die Klage kostenpflichtig abgewiesen, worauf die Klägerin Revision einlegte. Das Reichsgericht trat der Ansicht des Landgerichts bei, daß durch das angegriffene Patent die Industrie um ein wertvolles neues Mittel bereichert worden sei. Obwohl die Darstellung des unmittelbaren Gegenstandes des Patentes in der Patentschrift eine enge Begrenzung erfahren habe, so bestimme sich doch der Erfindungsgehalt und der Umfang des Patentschutzes nach dem Stande der Technik, und es unterliege keinem Zweifel, daß die Beklagte sich bei ihrer Konstruktion äquivalenter Mittel bedient habe. Die Herstellungsweise habe mit der Erfindung selbst nichts zu tun, falls die Konstruktionen an sich als äquivalent anzusehen sind. Die Beklagte erreiche aber mit ihrer Konstruktion genau die Wirkungen des Patents, während andererseits die Unterschiede zwischen den beiderseitigen Konstruktionen für die Frage der Patentverletzung nicht in Betracht kämen, weil sie den eigentlichen Kern der Erfindung nicht berühren. Demnach war die Revision der Klägerin als begründet anzuerkennen. (S. 324—326.)

## B. Patentamt.

### a) Anmeldeabteilung VIII.

#### Beschluß vom 22./6. 1911:

„Für eine amerikanische Anmeldung wird ein Unionsprioritätsrecht für Deutschland nicht nur im Umfang der aufgestellten Patentansprüche, sondern für alle Gegenstände der Beschreibung begründet, die nach amerikanischem Patentrecht als angemeldet gelten.“

Im vorliegenden Falte wurde die Priorität für die deutsche Anmeldung auf Grund der in den Vereinigten Staaten erfolgten Anmeldung in Anspruch genommen. Aus den eingereichten Prioritätsbelegen ergab sich, daß die amerikanische Anmeldung eine Abzweigung aus einer älteren Stammanmeldung bildete. Aus diesem Grunde hatte der Vorprüfer mit Recht geltend gemacht, daß als Tag der Hinterlegung in den Vereinigten Staaten für die vorliegende deutsche Anmeldung nicht das Anmeldedatum der abgezweigten, sondern das wesentlich frühere Datum der Stammanmeldung zu gelten habe. Hiergegen machte der Anmelder geltend, daß nach amerikanischer Auffassung nur diejenigen Teile einer Anmeldung als hinterlegt im Sinne des Artikels 4 des Unionsvertrages anzusehen seien, auf welche in der ursprünglichen Anmeldung der Patentanspruch gerichtet sei. Seiner eigenen Auffassung entgegen aber hatte der Anmelder selbst von dem Rechte Gebrauch gemacht, noch Ansprüche auf die in der Stammanmeldung nicht enthaltenen Erfindungsbruchstücke abzuleiten, und diese Ansprüche hatte er auf Veranlassung des amerikanischen Patentamts in der Zusatzanmeldung verfolgt.

Gemäß den Entscheidungen amerikanischer Gerichte gelten aber abgezweigte Anmeldungen als *F o r t s e t z u n g* des Verfahrens einer Stammanmeldung, und demnach ist der Gegenstand der Zusatzanmeldung im vorliegenden Falte als bereits mit der Priorität der *S t a m m a n m e l d u n g* behaftet anzusehen.

Unter diesen Umständen aber stand der Patentierung die eigene amerikanische Patentschrift des Anmelders als Druckschrift gemäß § 2 Abs. 1 PG. entgegen. Gegen diesen Beschuß hatte der Anmelder Beschwerde eingelegt, die aber — als sachlich nicht begründet — auf Grund der vorstehenden Erwägungen von der Beschwerdeabteilung I zurückgewiesen wurde. (S. 131—133.)

### b) Beschwerdeabteilungen.

1. Siehe vorstehende Entscheidung.
2. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 4./5. 1911. Bei dieser Entscheidung handelte es sich um die

Abweisung des Antrages eines an dem schwebenden Verfahren nicht Beteiligten auf Erteilung von Abschriften der nach der Bekanntmachung der Anmeldung erwachsenen Aktentanteile.

Der Antragsteller und Beschwerdeführer war am Patenterteilungsverfahren nicht beteiligt und hatte überdies bereits Kenntnis der Akten erhalten, soweit sie das Verfahren bis zur Bekanntmachung der Anmeldung betrafen. Der Beschwerdeführende hatte geltend gemacht, daß sein rechtliches Interesse bedingt sei durch den dem Anmelder nach § 23 PG. vorläufig gewährten Schutz, worauf die Beschwerdeabteilung erklärte: „Maßgebend für den Umfang, in dem der vorläufige Schutz bestehen bleibt oder beseitigt wird, sind nicht die Aktentanteile, deren Kenntnis der Beschwerdeführende gewünscht hatte, sondern lediglich die endgültige Sachentscheidung.“ (S. 29.)

### 3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 29./6. 1912:

Nach der Amtsübung des Patentamts ist der Nachweis eines rechtlichen Interesses zur Begründung des Antrages auf Einsicht von Akten bekannt gemacht. Anmeldungen an sich nicht erforderlich; jedoch ist schon aus Gründen der praktischen Durchführbarkeit nicht ohne weiteres anzunehmen, daß allen derartigen Anträgen stattzugeben ist. Abschriften von ganzen Akten können daher nur ausnahmsweise erteilt werden, und daher war die Ablehnung des Antrages im vorliegenden Falle, da ein Bedürfnis nicht nachgewiesen war, als gerechtfertigt anzusehen.

Anders jedoch lag die Sache bezüglich des Wunsches der Beschwerdeführerin, man möge ihr die Erteilungsakten in der Auslegehalle zur Einsicht zur Verfügung stellen. Diesem Antrage hätte stattgegeben werden können, wobei selbstverständlich die Anmeldeabteilung darüber zu befinden hatte, in welcher Ausdehnung sie das Aktenmaterial der Antragstellerin unterbreiten dürfe. (S. 253.)

### 4. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 7./3. 1912:

„Trotz Ähnlichkeit des angemeldeten Verfahrens mit einem druckschriftlich vorveröffentlichten kann eine Erfindung als vorliegend anerkannt werden, wenn es sich um die Lösung einer neuen Aufgabe handelt.“

Den Gegenstand der Anmeldung bildete ein Verfahren zur Herstellung einer Metallfolie. Es wurde druckschriftliche Vorveröffentlichung geltend gemacht, jedoch handelte es sich im entgegengehaltenen Falle um ein für Prägedruckzwecke bestimmtes Blattmetall von abweichender Beschaffenheit, so daß die vorliegende Anmeldung auf ein wesentlich anderes Produkt abzielte als das bekannte Verfahren. (S. 182.)

### 5. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 11./5. 1912:

„Bei der Prüfung auf Neuheit und Erfindungseigenschaft kommt es nicht darauf an, ob der Anmeldungsgegenstand und der vorveröffentlichte Gegenstand unter den gleichen logischen Begriff fallen. Die Gegenstände sind vielmehr selbst — ihrer technischen und praktischen Bedeutung nach — miteinander zu vergleichen.“

Die Einsprechende hatte geltend gemacht, daß es sich bei der Einrichtung gemäß der angeblichen Erfindung im wesentlichen um gleiche technische Begriffe handle, da die federnde Hülse der Anmeldung tatsächlich weiter nichts darstelle als einen verbreiterten Ring, der durch eine andere Patentschrift vorveröffentlicht sei. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung ist diese Beweisführung verfehlt, da es nicht darauf ankomme, ob die zu vergleichenden Gegen-

stände unter denselben Begriff gebracht werden könnten. Bei den großen Vorteilen, die der Anmeldungsgegenstand bei der Anbringung und Abnahme aufweise, treten die angeblichen Nachteile zurück, so daß das Vorhandensein einer patentfähigen Erfindung nicht zu verkennen sei. (S. 182 f.)

### 6. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 23./1. 1912:

„Erfolgt die Zahlung einer Jahresgebühr im Wege der Verrechnung aus einem Guthaben bei der Kasse des Patentamts, so ist als Tag der Zahlung derjenige Tag anzusehen, an dem die Verrechnungserklärung bei dem Patentamt eingehet.“

Eine Firma hatte für 2 Patente A und B die Jahresgebühren einzuzahlen, und zwar lief die gesetzliche Nachfrist von 12 Wochen für das Patent A am 27./11. und für das Patent B am 28./11. ab. Die Firma hatte auf telegraphischem Wege am 28./11. den Betrag für das Patent A und am 29./11. die Gebühr für das Patent B eingezahlt, damit aber nach Ansicht des Patentamts in beiden Fällen die Frist versäumt. Daraufhin wünschte die Firma, das Patentamt möge die am 28./11. eingegangene Gebühr als für das Patent B eingezahlt gelten lassen. Die Anmeldeabteilung jedoch lehnte diesen Antrag ab, weil die Gebühren für die Patente A und B unter zweifelsfreier Angabe der Patentnummern eingezahlt seien und der von der Firma behauptete Irrtum daher nicht glaubhaft erscheinen könne.

In der Beschwerdeinstanz machte die Firma geltend, die für das Patent A eingezahlte Gebühr stelle, weil verzögert eingegangen, für sie ein Guthaben gegenüber dem Patentamt dar, und es könne auf Grund einer Abrechnung diese, bereits am 28./11. in den Händen des Patentamtes befindliche Summe als für die Aufrechnung des Patentes B ausreichend angesehen werden. Demgegenüber machte das Patentamt geltend, die Jahresgebühr für das Patent B konnte erst dann als gezahlt angesehen werden, als die Firma dem Patentamt eine Verrechnungserklärung zugehen ließ, denn die Aufrechnung setze voraus 1. das Vorhandensein eines Guthabens oder einer Forderung, 2. die Abgabe einer Aufrechnungserklärung. Eine derartige Erklärung aber habe die Firma erst nach 14 Tagen seit dem Ablauf der Frist an das Patentamt gelangen lassen, also zu spät, um sie im vorliegenden Falle wirksam werden zu lassen. Somit waren beide Patente wegen nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren als erloschen anzusehen. (S. 217 f.)

### 7. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 24./1. 1912:

„Ist die Zahlung einer Jahresgebühr für ein Patent von einem Mitinhaber des Patents bewirkt worden, der den Gebührenbetrag sich von dem zweiten Mitinhaber im Wege der Zwangsvollstreckung auf Grund einer einstweiligen Verfügung verschafft hat, so kann der zweite Mitinhaber die Rückerstattung der Gebühr auch dann nicht vom Patentamt verlangen, wenn die einstweilige Verfügung nachträglich wieder aufgehoben wird.“

Die Anmeldeabteilung hatte den Antrag auf Rückruestattung der Gebühren zurückgewiesen, weil die vom Beschwerdeführer behauptete ungerechtfertigte Bereicherung des Fiskus nicht vorliege; denn der Zahlung der Gebühr stehe die entsprechende Gewährung des Patentschutzes als Gegenleistung gegenüber, und nach § 9 PG. sei jeder der beiden Mitinhaber zur Bezahlung der Gebühr verpflichtet gewesen. Es kommt nicht darauf an, woher der eine der Mitinhaber die Mittel zur Bezahlung der Gebühr nehme, ob aus seinem eigenen Vermögensbestande,

oder ob er sie borgte oder sonstwie beschaffte. Alle diese Umstände seien für die Rechtswirksamkeit der Gebührenzahlung rechtlich durchaus unerheblich, um so mehr, als das Patentamt nicht einmal von dritter Seite gezahlte Gebühren zurückweisen könne und nicht einmal Dritte die Rückerstattung der von ihnen gezahlten Gebühren, soweit sie fällig geworden sind, verlangen können. Demnach habe der Beschwerdeführende sich nicht an das Patentamt, sondern an den Mitinhaber zu wenden. Auch der Einwand des Beschwerdeführenden, daß der Patentschutz eine von ihm nicht beanspruchte Gegenleistung sei, von der er keinen Vorteil gehabt habe, wird bekämpft mit dem Einwande, daß der Patentinhaber, solange das Patent besteht, die Allgemeinheit von der Benutzung seiner Erfindung habe ausschließen können. (S. 218 f.)

#### 8. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 31./5. 1912:

„Bei Einzahlungen mittels Postschecks gilt der Tag als Einzahlungstag im Sinne des § 9 PG., an dem der Postscheck dem Postscheckamt zugeht, bei dem der Einzahlende sein Konto hat.“

An dem Tage, an dem der Postscheck über die Jahresgebühr beim Postscheckamt einging, war die Zahlungsfrist bereits abgelaufen. Der Beschwerdeführende macht geltend, die Zahlung mittels Postschecks sei bereits einen Tag vor Ablauf der Frist erfolgt, und zwar in dem Augenblick, als der den Postscheck enthaltende Brief einem andern Bahnhofspostamt zur Beförderung übergeben wurde. Demgegenüber weist die Beschwerdeabteilung darauf hin, daß nach § 9 PG. nur für Barzahlungen die betreffende deutsche Postanstalt als gesetzlicher Empfangsbevollmächtigter anzusehen sei. Zwar ist auch die Einzahlung mittels Postschecks der Barzahlung gleichzustellen, jedoch ist hierbei entscheidend der Tag, an dem der Postscheck dem betreffenden Postscheckamt (nicht etwa irgend einer anderen Postanstalt) zugegangen ist, denn das Postscheckamt allein kann zur Zahlung angewiesen werden. Maßgebend war also im vorliegenden Falle das Datum des Tages, an welchem der Postscheck dem Postscheckamt zuging, und dieser Tag lag hinter dem letzten Tage der 12wöchigen Nachfrist, so daß auch in diesem Falle das Patent wegen Nichtzahlung der Gebühren als erloschen anzusehen war. (S. 252.)

#### 9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung I vom 1./6. 1912:

„Gegenüber dem Antrage, die Patentanmeldung umzuschreiben und die Patenturkunde auf den Namen des Erwerbers auszustellen, braucht die Erteilung des Patentes nicht ausgesetzt zu werden, sofern das Patenterteilungsverfahren spruchreif ist, der Umschreibung aber Hindernisse entgegenstehen. In diesem Falle steht auch dem Erwerber ein Beschwerderecht nach § 26 PG. gegen den Erteilungsbeschluß nicht zu.“

Die Anmeldeabteilung hatte den Antrag, die Patentanmeldung umzuschreiben, sowie die Patenturkunde auf den Namen des Erwerbers auszustellen, abgelehnt, weil nicht gleichzeitig auch die Umschreibung des Hauptpatentes beantragt worden war. Da die Anmeldung der Prüfung standgehalten hatte, so hatte die Anmeldeabteilung das

Patent dem bisherigen Inhaber erteilt, worauf der Antragsteller Beschwerde erhob, und zwar konnte es sich nach Lage der Dinge nur um die nicht formelle Beschwerde des § 16 PG. handeln, so daß die eingezahlte Beschwerdegebühr von 20 M zurückzuzahlen war. Der Behauptung des Beschwerdeführenden, die Anmeldeabteilung hätte auf Grund des Antrages auch das Hauptpatent umschreiben können, begegnete die Beschwerdeabteilung mit dem Hinweis auf den Wortlaut des Umschreibungsantrages, der lediglich auf die Zusatzanmeldung gerichtet war. Die Unklarheit des Antrages hat der Antragsteller selbst zu verantworten, und es fehlte daher an einem ausreichenden Grunde zur Beschwerde, die daher als unbegründet zurückgewiesen wurde. (S. 252 f.)

#### 10. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 18./9. 1912:

Im vorliegenden Falle handelte es sich um die Abzweigung eines Teiles der zurückgewiesenen Anmeldung in zweiter Instanz zwecks weiterer Behandlung in erster Instanz. Die Anmeldeabteilung hatte von den beiden aufgestellten Patentansprüchen den ersten auf Grund der §§ 1 und 2 PG. zurückgewiesen und gegenüber dem zweiten die Anwendung des § 3 geltend gemacht (teilweise Vorwegnahme). Da der Anmelder eine Beschränkung der Anmeldung nicht vornahm, so war die Anmeldung zurückgewiesen worden. In der Beschwerdeinstanz erklärte der Anmelder, daß er die Anmeldung auf den Gegenstand des Anspruchs 2 beschränke, während er den Inhalt des bisherigen Anspruchs 1 zum Gegenstand einer besonderen Anmeldung machen wolle. Da inzwischen auf die dem Anspruch 2 entgegenstehende Anmeldung ein Patent erteilt worden war, so hatte die Beschwerdeabteilung, weil eine patentfähige Erfindung nicht vorlag, die Anmeldung ihrem ganzen Umfange nach zurückgewiesen. — Die Erklärung des Anmelders, den Inhalt des Anspruchs 1 in einer Sonderanmeldung unter Wahrung der alten Priorität weiterverfolgen zu wollen, war unbeachtlich, weil nach der Zurückweisung dieses Gegenstandes durch die Anmeldeabteilung der Inhalt des Anspruchs 1 nur in der Beschwerdeinstanz weiter verfolgt, nicht aber erneut der Anmeldeabteilung unterbreitet werden konnte, so daß zunächst in der zweiten Instanz über die Zulässigkeit jenes Anspruchs zu entscheiden war. Da sich die Beschwerdeabteilung bezüglich der Beurteilung der durch 1 beanspruchten Erfindung der Anmeldeabteilung anschloß, und da ferner der Gegenstand des Anspruchs 2 als durch ein früheres Patent vorweggenommen gelten mußte, war das Patent im ganzen Umfange zu versagen. (S. 274.)

#### 11. Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 27./9. 1912:

„Die Ablehnung des Antrags eines Einsprechenden auf Fristgewährung in einem schwedenden Verfahren ist nicht mit dem Rechtsmittel der Beschwerde anfechtbar.“

Die Anmeldeabteilung hatte den Antrag der Einsprechenden auf Fristgewährung abgelehnt. Diese Anordnung diente lediglich den Zwecken der Prozeßleitung und zur Vorbereitung einer Endentscheidung, so daß sie nicht selbstständig, sondern nur mit dem endgültigen Beschuß auf Grund des § 26 PG. angefochten werden kann. (S. 274 f.)

(Schluß folgt.)

# Zeitschrift für angewandte Chemie

I. Band, S. 169—184

Aufsatzteil

24. März 1914

## Gerichtliche und patentamtliche Entscheidungen, Verträge, Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen, Statistiken usw. auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im Jahre 1912.

Zusammengestellt von HANS TH. BUCHERER.

(Eingeg. 8.2. 1914.)

(Schluß von Seite 169.)

12. Bei der Entscheidung der Beschwerdeabteilung II vom 16./12. 1912

handelte es sich um die Bedeutung des Patentanspruchs, um die Zuständigkeit des Patentamts und den Schutzmfang der Kombinationspatente.

Die Beschwerdeabteilung führt aus, daß die Feststellung der Erfindung ausschließlich Aufgabe des Patentamtes, und daß der Gegenstand des Patentes im Patentanspruch derartig wiederzugeben sei, daß Zweifel über die Auslegung nach Möglichkeit ausgeschlossen werden. Auch wünschte die Beschwerdeabteilung, zu dem Ergebnis der lebhaften Erörterungen über den Schutzmfang Stellung zu nehmen. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung ist grundsätzlich zu unterscheiden zwischen dem Patent selbst (Gegenstand des Patentes) und der Wirkung des Patentes (Schutzmfang). Das Patentamt habe aber nicht nur zu entscheiden, ob ein Patent erteilt werde, sondern auch was patentiert werden soll. — Mit dieser Feststellung aber sei die Tätigkeit des Patentamtes — soweit das Erteilungsverfahren in Betracht kommt — abgeschlossen, während zur Abgrenzung des Schutzbereichs ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig sind. Jedoch seien die Gerichte verpflichtet, die Erfindungen so hinzunehmen, wie sie patentiert sind. Sie dürfen weder einen anderen Gegenstand an die Stelle des patentierten setzen, noch einen geringeren Gegenstand als patentiert ansehen, noch den Gegenstand als überhaupt nicht geschützt behandeln. Was die Auslegung der Patente anlangt, so entspreche sie der Auslegung von Gesetzen, Verträgen oder sonstigen Rechtsgeschäften, so daß — falls sich Zweifel über die Bedeutung des Patentanspruchs und der Beschreibung ergeben — auch der Stand der Technik zur Zeit der Anmeldung für die Auslegung von Bedeutung werden könne.

Von Wichtigkeit für die Auslegung sei aber auch der Erteilungsbeschuß in Rücksicht auf Verzichte des Anmelders und vom Patentamt beabsichtigte Einschränkungen, und zwar können dabei die Gerichte nur auf solche Verzichte und Einschränkungen zurückgreifen, die bei der Abfassung des Patentanspruchs oder des Erteilungsbeschlusses tatsächlich in Betracht gezogen worden sind.

Von besonderer Bedeutung sind diese Grundsätze für die Frage der Erteilung des Schutzes auf Kombinationserfindungen und für die Frage der Teilverwendung des Kombinationspatentes. Der Anmelder wisse zur Zeit der Anmeldung meist noch gar nicht, ob und welche Einzelheiten Gegenstand der Verletzung werden können, und man könne deshalb nicht von ihm verlangen, daß er sich schon zur Zeit der Erteilung des Patentes auf eine bestimmte Richtung festlege. Deshalb werde das Patentamt im Falle einer wirklichen Kombinationserfindung sich vor allem mit der Prüfung der Frage zu beschäftigen haben, ob die Kombination als solche neu und patentfähig ist. Das schließe nicht aus, daß das Patentamt auch die Teile der Kombination prüfe. Diese Prüfung werde bei Kombinationserfindungen, die nicht etwas völlig Neues bringen,

unter Würdigung des Standes der Technik zur Zeit der Anmeldung zu erfolgen haben, und diese Prüfung ist dann wichtig, wenn die Bewertung der Kombination selbst von der Beschaffenheit der Teile abhängig ist. — Die Beschwerdeabteilung unterläßt nicht, hinzuzufügen, daß eine Entscheidung über den Teilschutz mit der Prüfung des Einzelteils nicht bezweckt sei. — Bekanntlich besteht hinsichtlich des Patentschutzes für Kombinationspatente zwischen Patentamt und Reichsgericht eine gewisse Meinungsverschiedenheit. — Es scheint aber nach der vorliegenden Entscheidung, daß das Patentamt im Begriff steht, sich der Auffassung des Reichsgerichts mehr oder minder zu nähern. (S. 322 f.)

### C. Gerichte erster und zweiter Instanz.

#### 1. Entscheidung des Landgerichts Bielefeld vom 28./9. 1911.

Der Beklagte hatte dem Kläger den Auftrag erteilt, eine von ihm erfundene Maschine zum Patent anzumelden. Später zog der Beklagte den Auftrag zurück, soweit das Ausland in Betracht kam, und weigerte sich, die für sämtliche Anmeldungen vereinbarte volle Pauschalsumme zu zahlen, indem er behauptete, er sei durch den Kläger veranlaßt worden, mehr Patente anzumelden, als seiner ursprünglichen Absicht entsprach; vor allem auch habe ihm der Kläger die Vorteile des Internationalen Unionsvertrages verschwiegen, lediglich, um höhere Gebühren von ihm zu erlangen. Aus diesen und anderen Gründen mache er die Nichtigkeit des Vertrages geltend. Dies wurde insoweit anerkannt, als angenommen werden mußte, daß der Beklagte, trotz einer von ihm unterzeichneten Erklärung, nicht hinreichend über die Prioritätsrechte gemäß dem Unionsvertrag unterrichtet war, während er voraussetzen konnte, von dem Kläger beraten zu werden, dessen Vertragspflicht es gewesen wäre, den Beklagten bei oder vor der Annahme des Auftrages darauf hinzuweisen, daß vor Erledigung der Anmeldung in Deutschland eine weitere Anmeldung im Auslande unzweckmäßig sei.

Das Gericht kam zu der Überzeugung, daß der Kläger die Unerfahrenheit des Beklagten in eigennütziger Weise ausgebeutet habe, und daß der hohe Betrag, den er für sich ausgemacht hatte, in einem auffallenden Mißverhältnis zu der von ihm zu bietenden Leistung stand. — Der Vertrag war daher als gegen die guten Sitten verstörend nach § 138 Abs. 2 BGB. nichtig.

Das Landgericht als Berufungsinstanz trat der Ansicht des Amtsgerichts bei, indem es die Anwendung des § 138 Abs. 2 BGB. als zulässig anerkannte. (S. 127 f.)

#### 2a. Entscheidung des Landgerichts Leipzig vom 25./9. 1911.

Ganz analog wie der vorige, lag der Fall, der vom Landgericht Leipzig zu entscheiden war. — Das Landgericht Leipzig war der Meinung, daß ein Vertrauensverhältnis bei einem Vertrage mit einem Patentbureau über die Anmeldung einer Erfindung vorliegt. Zu einer vorzeitig eingestellten Vertragsverhältniss lag allerdings nach Ansicht des Landgerichts ein ausreichender Grund nicht vor, dagegen wohl zur Bekämpfung seines ganzen Bestandes, und zwar weil das Rechtsgeschäft auch im vorliegenden Falle als ein gegen die guten Sitten verstörendes anzusehen war, schon allein deshalb, weil der Kläger den Beklagten auch hier nicht ausreichend über das Prioritätsrecht des Unionsvertrages aufgeklärt hatte. — Allerdings wird nun zwar mit Recht darauf hingewiesen, daß die Prioritätsklausel nicht ohne weiteres in allen Fällen eine gleichzeitige Anmeldung im Auslande als nicht ratsam er-

scheinen lassen kann. — Aber im vorliegenden Falle wurde doch die Vereinbarung einer vollen Vergütung, auch für den Fall, daß der Anmelder auf weitere Anmeldungen im Auslande verzichte, als eine unbillige Beschränkung der Freiheit des Beklagten, der offenbar durch den Kläger aus eigennützigen Gründen in seinem Erfinderoptimismus bestärkt worden war, angesehen. (S. 124—127.)

**2b. Entscheidung des Landgerichts Leipzig,  
12. Zivilkammer (Patentkammer), vom 11./12. 1911:**

Bei der vorliegenden Entscheidung handelte es sich um die in der letzten Zeit viel erörterten Fragen des Umfanges des Patentschutzes und der Auslegung des Patentes. Die 12. Zivilkammer setzt sich in sehr ausführlicher Weise mit den von verschiedenen Seiten geäußerten Ansichten auseinander und steht im großen und ganzen auf dem Boden des vom Reichsgericht in seinen letzten wichtigen Entscheidungen eingenommenen Standpunktes. Eine ausführliche Wiedergabe an dieser Stelle würde zu weit führen. Es sei aber dringend empfohlen, die Ausführungen im Zusammenhang mit den Entscheidungsgründen des landgerichtlichen Urteils im Original nachzulesen. (Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.-R., S. 370 bis 373.)

**3. Entscheidung des Landgerichts Stuttgart,  
I. Zivilkammer, vom 27./2. 1912:**

In der vorliegenden Entscheidung handelte es sich um die Bedeutung des Patenterteilungsverfahrens für die Auslegung des Patentanspruchs.

Die Beklagte stellte in ihrem Gewerbebetriebe Hauskläranlagen her, wobei eine Ableitung der Fett- und Sinkstoffe nicht stattfand, während die Kläranlage der Klägerin dadurch gekennzeichnet war, daß die Sinkstoffe in den Klärbecken oberhalb bzw. unterhalb des Abflußkanals zurückgehalten und durch besondere Seitenkanäle abgeführt werden. Bemerkenswerterweise hatte das Reichsgericht in einem früheren gegen das klägerische Patent geführten Nichtigkeitsprozeß den vom Landgericht Stuttgart mit Recht und in bewußter Weise bekämpften Standpunkt vertreten, schon der Patentanspruch des klägerischen Patentes lasse erkennen, daß die Zurückhaltung (nicht die bestimmte Art der Ableitung) der Fett- und Sinkstoffe zu den kennzeichnenden Merkmalen der Erfindung gehöre, worauf die Klägerin, gestützt auf die reichsgerichtliche Entscheidung, den gegenwärtigen Prozeß anstrengte. — Das Landgericht Stuttgart erkennt an, daß als Auslegungsmittel zur Beseitigung der vorhandenen Zweifel die Patentbeschreibung nebst Zeichnung zu berücksichtigen sei, weist aber mit Recht darauf hin, daß auch der Gang des Erteilungsverfahrens in Betracht zu ziehen sei. Der ursprüngliche Patentanspruch hatte von dem Anmelder eine Fassung erhalten, die von dem Patentamt geändert wurde, weil der Anmelder, nach der Fassung seines Anspruches, bereits Bekanntes als Kennzeichen seiner Erfindung hingestellt hatte. Bei der Fassung, die das Patentamt (Beschwerdeabteilung) dem Anspruch erteilte, nachdem schon die Anmeldeabteilung sich um die Fassung des Patentanspruches bemüht hatte, sollte der Anspruch auf die tatsächlich neuen Merkmale beschränkt werden; jedoch hatte das Patentamt seine Absicht nicht vollkommen erreicht, insofern, als durch ein überflüssiges „und“ eine Unsicherheit über die Tragweite des Patentanspruches in die Auslegung hineingetragen wurde. — In dem Verfahren vor der Beschwerdeabteilung hatte die Klägerin selbst erklärt, daß das Neue ihrer Erfindung nicht in der Einschaltung eines Klärbeckens und in der Abführung des gereinigten Wassers aus der Mittelzone an sich liege, sondern darin, daß die Fett- und Sinkstoffe, getrennt von der Mittelzone, beide für sich abgeführt werden. Das Reichsgericht hat nach Ansicht des Landgerichts Stuttgart bei seinem abweichenden Standpunkt nicht gebührend berücksichtigt, daß die Erklärungen der Anmelderin, auf die es (das Reichsgericht) seine Ansicht stützte, zum Versagen des Patentes von seiten der Anmeldeabteilung geführt hatten, daß also der Anspruch der Klägerin von der Anmeldeabteilung zu rückgewiesen worden war, wäh-

rend die Erteilung erst erfolgte, nachdem die Klägerin einschränkende Erklärungen abgegeben hatte, die aber vom Reichsgericht offenbar übersehen worden sind.

Bei dieser Sachlage hielt sich das Landgericht an die Entscheidungsgründe des reichsgerichtlichen Urteils in der Nichtigkeitsklage nicht für gebunden und überwand die Bedenken hinsichtlich der von dem Patentamt dem Anspruch erteilten ungenauen Fassung mit dem Hinweis dar auf, daß das Patentamt, wenn es den gleichen Standpunkt wie das Reichsgericht bezüglich des Schutzmanges eingenommen hätte, nicht einen, sondern zwei Patentansprüche formuliert haben würde. (S. 281—284.)

**4. Entscheidung des Landgerichts Hamburg,  
5. Kammer für Handelssachen, vom 20./12. 1910:**

„Der dem Verletzten zur Rechnungslegung verpflichtete Patentverletzer braucht seine Handelsbücher dem Verletzten nicht zur beliebigen Prüfung offen zu legen; es genügt, wenn er seine Handelsbücher, soweit sie hinsichtlich der patentverletzenden Geschäfte in Frage kommen, dem Gerichte oder einem gerichtlichen Sachverständigen offenlegt.“

In dem vorliegenden Rechtsstreite hatte der Kläger für eine gewisse Zeit nicht nur Schadensersatz, sondern Rechnungslegung und Vorlage von Büchern und Belegen gefordert, um seinen Schaden berechnen zu können. Nach Ansicht des Gerichts war die Beklagte zur Rechnungslegung verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß sie nicht über den von ihr gezogenen Gewinn, sondern nur über die Mengen, die hergestellt und verkauft worden waren, Aufschluß zu geben hatte. Der weitergehende klägerische Antrag auf Vorlage von Büchern und Belegen wurde dagegen als unbegründet abgelehnt. (S. 259 f.)

**5. Entscheidung des Oberlandesgerichts Hamburg, II. Civilsenat, vom 24./10. 1911:**

„Der Patentverletzer hat dem Verletzten über alle seine patentverletzenden Geschäfte Rechnung zu legen, sollten sie auch nach seiner Behauptung ihm einen Gewinn nicht verschafft haben.“

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts berührt sich mit der vorstehend erwähnten Entscheidung des Landgerichts Hamburg. Im allgemeinen ist derjenige, welcher wegen unerlaubter Handlung Schadensersatz beansprucht, beweispflichtig; abweichend von dieser Regel ist derjenige, welcher wegen Patentverletzung Schadensersatz geltend macht, günstiger gestellt, und nach Ansicht des Oberlandesgerichts kann es unter diesen Umständen nicht von Bedeutung sein, ob der verletzte Patentinhaber schlechthin Ersatz eines Schadens oder Herausgabe des widerrechtlich gezogenen Gewinns begehrte. Es ist sogar der Übergang von der einen Art der Schadensersatzliquidation zur anderen nicht ausgeschlossen. Daher erscheint die Rechnungslegung über die patentverletzenden Handlungen als eine Verpflichtung des Patentverletzers, deren Erfüllung der Patentinhaber behufs Aufstellung seiner Schadensersatzforderung beanspruchen kann. In welcher Weise die Rechnungslegung zu erfolgen hat, und wie weit der Patentinhaber mit seinen Forderungen betreffs der Einsichtnahme in die Bücher gehen darf, darüber gibt die eben erwähnte Entscheidung des Landgerichts Hamburg Aufklärung. (S. 260 f.)

**6. Die Entscheidung des Kammergerichts,  
X. Civilsenat, vom 25./11. 1911:**

betrifft die Aussetzung des Prozeßverfahrens bei einstweiligem Schutze, wenn die Versagung des Patents wahrscheinlich ist.

Gemäß § 23 PG. hat der Anmelder einstweilig dieselben Rechte, als wenn ihm das Patent bereits erteilt wäre, insbesondere ist er bereits zur Klage auf Rechnungslegung und Schadensersatz befugt, jedoch ist andererseits, im Falle der Verletzung gegen die Patenterteilung Einspruch erhebt, das

Gericht nach freiem Ermessen befugt, die Verhandlungen bis zur endgültigen Entscheidung über den Einspruch auszusetzen, jedoch nur dann, wenn die Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht ist, daß der Einspruch zur Versagung des Patentes führen werde. Hierbei sind an die Glaubhaftmachung der Wahrscheinlichkeit hohe Anforderungen zu stellen, falls man nicht die Bestimmungen des § 23 PG. hinfällig machen will. — Im vorliegenden Falle hatte das Patentamt das Patent versagt, und die Angelegenheit befand sich in der Beschwerdeinstanz. — Trotzdem wurde dieser Umstand nicht als ausreichend angesehen, um die Aussetzung des Verfahrens zu begründen, und zwar mit dem Hinweis darauf, daß die Bekanntmachung der Anmeldung die Schlußfolgerung zulasse, die Prüfung der Anmeldung vor der Bekanntmachung habe nichts ergeben, was der Erteilung des Patentes im Wege stände. Auf Grund dieser Erwürdigung wurde die Beschwerde wegen der Nichtaussetzung des Prozeßverfahrens zurückgewiesen. (S. 30 f.)

#### 7. Entscheidung des Kammergerichts, X. Zivilsenat, vom 9./10. 1912:

Im vorliegenden Falle handelte es sich um eine Schaltungsanordnung für elektrisch angetriebene Signale. Die Klägerin machte Verletzung ihrer Patentrechte durch die Beklagte geltend, während die Beklagte ausführte, das klägerische Patent sei durch ein erloschenes früheres Patent vorweggenommen. Die Klage wurde in erster Instanz zugunsten der Klägerin entschieden. Die Beklagte legte Berufung ein und erhob gleichzeitig Nichtigkeitsklage, worauf das Patentamt das Patent durch Streichung des Anspruchs I teilweise für nichtig erklärte. Das Reichsgericht wies die Nichtigkeitsklage ab (siehe oben unter I. A Nr. 22), indem es gleichzeitig zur Klärung der Schutzrechte in den Patentanspruch I die Worte: „unabhängig von der Lage des Signalhebels“ einschaltete, nachdem die Patentinhaberin dieses Kennzeichen als wesentlich für ihre Erfindung hingestellt hatte. Auf Grund der reichsgerichtlichen Entscheidung erkannte nunmehr die Beklagte den Untersagungsanspruch an, machte aber geltend, daß ein Schaden nicht entstanden sei, so daß ein Anspruch auf Schadensersatz nicht in Betracht komme. Außerdem habe sie weder fahrlässig, noch schuldhaft gehandelt, da ihre Auffassung über die Tragweite des Patentschutzes vom Patentamt geteilt worden sei. Bei seiner Entscheidung geht das Kammergericht eingehend auf die Frage, ob wissentliche oder grobfahrlässige Verletzung des Patents vorliege, ein und kommt zu dem Ergebnis, daß die Beklagte sich einer wissentlichen Patentverletzung schuldig gemacht habe. Das Kammergericht begründet seine Ansicht mit dem Hinweis darauf, daß gerade große Betriebe imstande seien, einerseits die Tragweite von Patentrechten zutreffend zu beurteilen, andererseits aber auch durch Verletzung von Patenten einen um so größeren Schaden anzurichten, und es liege deshalb im Interesse der Allgemeinheit, derartige Patentverletzungen zu verhindern. Da wissentliche Verletzung vorliege, so hafte die Beklagte nach § 35 PG. und § 687 BGB. (S. 337—339. Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.-R.)

#### 8. Die Entscheidung des Kammergerichts, VII. Zivilsenat, vom 21./12. 1910

betrifft die Haftung des Veräußerers eines Gebrauchsmusters gegenüber dem Erwerber für die Neuheit des Musters auf Grund der Vorschriften über die Gewährleistungspflicht des Verkäufers einer Forderung oder eines sonstigen Rechts.

Der Erwerber eines Gebrauchsmusters hatte den Vertrag mit Rücksicht auf die Nichtigkeit des Gebrauchsmusters wegen Irrtums angefochten, und das Landgericht hatte auf Zurückzahlung des Kaufpreises erkannt. In der Berufungsinstanz wurde die auf Irrtum gestützte Anfechtung als durchgreifend nicht anerkannt, und zwar zunächst mit dem Hinweis auf § 119 Abs. 2 BGB., nach welchem Verträge, die die Übertragung eines Rechts zum Gegenstand haben, nicht angefochten werden können, sondern nur Verträge, in denen es sich um den Irrtum über eine

„Sacheigenschaft“ handelt. Aus diesem Grunde war weiterhin zu prüfen, ob der Erwerber auf Grund des Vertrages selbst die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen könnte. Als Verkäufer haftet der Beklagte dem Erwerber nach Art des Garantievertrags, und da es dem Gebrauchsmuster an der rechtlichen Grundlage fehlte, so war der Erwerber berechtigt, Schadensersatz zu beanspruchen. Wenn der Erwerber statt dessen den gezahlten Kaufpreis zurückverlangt, so war dieser Anspruch begründet, da der Käufer eines nicht bestehenden Rechts gemäß einer Entscheidung des Reichsgerichts die Zahlung des Kaufpreises verweigern kann. — Es fragte sich nun aber weiter, inwieweit der Erwerber einen durch den Vertrieb des Gebrauchsmusters erzielten Gewinn, von dem er vertragmäßig dem Beklagten 25% zu zahlen hatte, sich auf den zurückverlangten Kaufpreis anrechnen lassen müßte. — Der Verkäufer machte im Hinblick auf Entscheidungen, die ergangen waren in Fällen, bei denen es sich um Patentlizenzzgebühren handelte, geltend, daß der Erwerber verpflichtet sei, sich einen Abzug vom Kaufpreis gefallen zu lassen. Das Gericht machte aber mit Recht darauf aufmerksam, daß ein später nichtig erklärt Patent, solange es nicht vernichtet ist, tatsächlich besteht, während die Überlassung eines nicht bestehenden Gebrauchsmusterschutzrechts begrifflich undenkbar sei, so daß von einer Leistung des Verkäufers auf Grund einer auch nur teilweisen Erfüllung des Vertrages nicht die Rede sein könne. Ein etwa erzielter Gewinn des Erwerbers sei nicht auf Kosten des Beklagten erlangt, auch sei infolge der Nichtigkeit des Gebrauchsmusters jedermann in der Lage gewesen, das Gebrauchsmuster zu vertreiben, ohne daß es dazu einer Veräußerung und der Zahlung eines Entgelts an den Verkäufer bedurfte, während ein Patent, solange es besteht, die Wirkung hat, andere von der Benutzung auszuschließen, auch wenn es nachträglich der Vernichtung anheimfällt. (S. 149 f.)

#### 9. Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle, IV. Zivilsenat, vom 11./11. 1911:

„Mangels Zahlung der Jahresgebühr erlischt das Patent erst mit Ablauf des letzten Tages der für die Zahlung laufenden Fristen.“

Nach der Fassung des § 11 PG. sind zum Erlöschen eines Patentes zwei Voraussetzungen notwendig: 1. die Nichtzahlung der Gebühr und 2. der Ablauf der gesetzlich gewährten Zahlungsfrist. Die Klägerin hatte für ihre gegenteilige Ansicht sich auf den Geist des deutschen Patentrechts berufen, insbesondere darauf, daß der Patentschutz nur nach Jahresfrist und gegen Zahlung von Jahresprämien gewährt werde, während, wenn die eben erwähnte Ansicht richtig wäre, für das letzte in Frage kommende Schutzjahr eine um 12 Wochen verlängerte Schutzfrist gewährt würde. Das Oberlandesgericht aber weist demgegenüber darauf hin, daß eben nach den Bestimmungen des Gesetzes ausnahmsweise der Patentschutz auch nach Ablauf des Jahres, für das die Gebühr bezahlt wurde, während eines bestimmten Zeitraumes gebührenfrei weiterlaufen soll. (S. 109.)

#### 10. Urteil des Königlich Sächsischen Oberlandesgerichts vom 26./6. 1912.

In einem Rechtsstreit, betreffend die Verletzung eines Gebrauchsmusters, hatte die beklagte Partei sich der Mitwirkung eines Patentanwalts bedient. Bei der Erstattung der Kosten machte das Landgericht Dresden geltend, daß der von dem Patentanwalt für Wahrnehmung des Termins beanspruchte Betrag von 150 M erheblich zu kürzen sei, da bei der Verhandlung irgendwelche gutachtliche Äußerungen nicht in Frage kamen, und weil der Parteivertreter den Stoff so weit beherrschte, daß die Hinzuziehung eines Ingenieurs der Beklagten zum Termin ausreichend gewesen wäre. Beklagte erhob Beschwerde beim Oberlandesgericht, welches die berechnete Summe von 150 M in vollem Umfang anerkannte, indem es gelten ließ, daß gerade die Zuziehung des Patentanwalts für die Beklagte notwendig gewesen sei. (Gewerbl. Rechtssch. u. Urh.-R. S. 326.)

**11. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts  
Dresden, III. Zivilsenat, vom 13./7. 1910**

betrifft den Schutzmfang eines Gebrauchsmusters. Es wird ausgeführt, daß zwar bei einem Gebrauchsmuster der Erfindungsgedanke zweckentsprechend im Raume verkörpert sein müsse, daß aber nur, soweit die Formgebung dieser Erfindung dient, der Schutz reiche, während eine darüber hinausgehende Gestaltung von diesem Schutz nicht ergriffen wird. Umgekehrt vermag aber auch eine solche Abweichung von der Form, die nicht dem besonderen Erfindungszwecke dient, den Gegenstand nicht dem Bereich des Gebrauchsmusterschutzes zu entziehen.

In Anwendung dieses Grundsatzes auf den vorliegenden Fall ergab sich, daß die Übereinstimmung bezüglich der wesentlichen Gestaltung durch gewisse, für den Erfindungszweck unwesentliche Unterschiede nicht aufgehoben wurde, so daß eine Verletzung als vorliegend anzuerkennen war.

Auf der anderen Seite weist die Entscheidung darauf hin (vgl. auch die folgende Entscheidung), daß der Klageanspruch zu weit gefaßt ist, wenn er schlechthin jede Verletzung des klägerischen Gebrauchsmusters verbieten will, denn das Verbot bzw. der Antrag kann sich nur auf eine konkrete Verletzung beziehen. (S. 15 f.)

**12. Entscheidung des Oberlandesgerichts  
Dresden, VII. Zivilsenat, vom 7./12. 1906:**

„Im Verletzungsprozeß ist nicht auf Verbot der Verletzung des Patents im allgemeinen, sondern nur auf Unterlassung der wirklich begangenen Störung zu erkennen. Neben dem Leistungsanspruch auf Unterlassung künftiger Störungen ist für eine Klage auf Feststellung des Umfanges des Schutzrechtes kein Raum.“

In dem Urteil der Vorinstanz war der Beklagten ganz allgemein die gewerbliche Benutzung aller solcher Vorrichtungen untersagt worden, die nach ihrer Beschaffenheit in den Schutzbereich der Kläger fallen würde. Das Oberlandesgericht weist darauf hin, daß das Reichsgericht schon wiederholt gegen die Zulässigkeit einer solchen Verurteilung sich ausgesprochen hat, da der Patentinhaber nur so weit einen Anspruch auf Untersagung von Störungen seines Rechts habe, als sich ein Dritter solche Störung hat zuschulden kommen lassen. Das Verbot ist daher in allen Fällen nur auf einen bestimmten Fall einzuschränken, und Verbotserklärungen allgemeiner Art sind als unzulässig anzusehen.

Da zwischen den Parteien auch Meinungsverschiedenheiten über den Umfang des Patents der Kläger bestanden, so hatten die Kläger auf Feststellung des Umfanges ihrer Schlutzrechte geklagt. Auch dies wurde als unzulässig zurückgewiesen, da der Umfang des Patentschutzes sich nach § 4 PG. bestimmt und die Zivilgerichte für eine solche Feststellung nicht zuständig sind. Ein Feststellungsurteil würde nur die Bedeutung einer theoretischen Rechtsbelehrung haben, ohne irgendwelche Bedeutung für die Parteien. (S. 140 f.)

**13. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts  
Düsseldorf, II. Zivilsenat, vom 15./12. 1911**

befaßt sich mit der Kostenentscheidung bei Löschung eines nicht schutzwürdigen Gebrauchsmusters auf Grund Anerkenntnisses des Beklagten. — Es handelte sich darum, ob die der Klage vorangehende Aufforderung zur Löschung des Gebrauchsmusters im Hinblick auf die Kostenrechnung mit einer Begründung versehen sein muß.

Die Verurteilung in der Hauptsache war erfolgt auf Grund eines Anerkenntnisses des Beklagten. Dieser stellte den Antrag, die Kosten des Rechtsstreits der Klägerin aufzuerlegen. Vom Landgericht abgewiesen, legte der Beklagte Berufung ein, wurde aber auch von dieser Instanz zurückgewiesen mit der Begründung, ein sofortiges Anerkenntnis im Sinne des vom Beklagten angezogenen § 93 ZPO. liege nur dann vor, wenn es in der ersten mündlichen Verhandlung erfolgt. oder nach erfolgter Begründung, falls diese nicht schon zur Zeit der Klageanstrengung selbst vorliegt.

Im vorliegenden Falle aber hatte Beklagter noch in der mündlichen Verhandlung die Abweisung der Klage beantragt. Auch konnte nicht anerkannt werden, daß der Beklagte durch sein Verhalten keinen Anlaß zur Erhebung der Klage gegeben habe, denn wenn auch zur Meidung etwaiger Kostenfolge für den Kläger eine Aufforderung zur Löschung des Musters vor Erhebung der Klage erforderlich ist, so bedarf es in diesem Zeitpunkt einer ausführlichen Begründung nicht, im Gegenteil ist es Sache des Beklagten, die Aufforderung zur Löschung auf ihre Berechtigung zu prüfen. (S. 150 f.)

**D. Österreich-ungarisches Patentamt.**

**a) Beschwerdeabteilungen.**

**1. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 27./1. 1911:**

„Die Bescheinigung eines ausländischen Patentamts, welches lediglich die Echtheit der Patentschrift, nicht aber auch ihre Übereinstimmung mit der dort ursprünglich überreichten Beschreibung bestätigt, kann als hinreichender Beleg zum Nachweise des Prioritätsrechts nicht angesehen werden.“

Als Beleg bei der Geltendmachung von Prioritätsrechten ist u. a. eine rechtzeitig beizubringende Bescheinigung der zuständigen Behörde desjenigen Staates erforderlich, in welchem die frühere Anmeldung erfolgt ist, — und zwar darüber, daß die Abschrift mit der dort überreichten Anmeldung übereinstimmt, sowie über den Zeitpunkt, in welchem dieselbe erfolgt ist. An Stelle der Abschrift der Anmeldung kann auch die amtliche Patentschrift treten, falls die zuständige Behörde die vollkommene Übereinstimmung von Patentschrift und Anmeldung bestätigt.

Im vorliegenden Falle hatte der Anmelder ein Exemplar der englischen Patentschrift vorgelegt, die aber nur den Vermerk des englischen Patentamtes enthielt, daß das Exemplar eine richtige Kopie darstelle, während die Bestätigung darüber, daß die Patentschrift mit der Anmeldung übereinstimme, fehlte. Infolgedessen wurde die Zuerkennung der Priorität der englischen Anmeldung von der Anmeldeabteilung versagt. Dieser Entscheidung trat die Beschwerdeabteilung bei, und da inzwischen die sechsmonatige Frist nach dem Tage der in Österreich erfolgten Patentanmeldung verstrichen war, so war die Inanspruchnahme der Priorität auch für die Zukunft unmöglich gemacht. (S. 7 f.)

**2. Bei der Entscheidung der Beschwerdeabteilung A  
vom 14./3. 1911**

handelte es sich um eine Abhängigkeitserklärung im weiteren Umfange als begehrte wurde. Die Beschwerdeabteilung hatte entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin in dem Anspruch I eines Dritten eine patentfähige Erfindung erblickt und insoweit die Beschwerde zurückgewiesen. Sie hatte sich nunmehr mit der Frage der Abhängigkeit zu befassen, wobei aber das österreichische Patentamt, im Gegensatz zum deutschen, in der Lage oder vielmehr, gemäß § 4 Abs. 3 des österreichischen Patentgesetzes, verpflichtet ist, über die Frage der Abhängigkeit eine Entscheidung zu treffen. In dieser Beziehung aber ist die Beschwerdeabteilung an den Antrag der Partei nicht gebunden und kann nach Befinden über denselben hinausgehen. (S. 31 f.)

**3. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B  
vom 29./12. 1912.**

„Von mehreren Mitanmeldern ist jeder Anmelder für sich allein zur Erhebung der Beschwerde berechtigt.“

Im vorliegenden Falle hatte einer von zwei Mitanmeldern sein Eigentumsrecht an den anderen Mitanmelder abgetreten. Nach Ansicht der Beschwerdeabteilung ist aber hierin, im Gegensatz zur Auffassung des Beschwerdeführers, eine Verzichtserklärung nicht zu erblicken, sondern nur

eine Übertragung, und es wäre deshalb zu untersuchen, ob der Mitanmelder für sich allein, ohne Zustimmung des andern Mitanmelders, berechtigt war, gegen den Zurückweisungsbeschuß der Anmeldeabteilung Beschwerde einzulegen. — Diese Frage wurde bejaht, allerdings aus Gründen, die als durchaus zutreffend nicht anerkannt werden können. (S. 109 f.)

#### 4. Bei der Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 30./12. 1910

handelt es sich darum, ob Verfahren, die nur aus operativen Eingriffen in den menschlichen Körper bestehen, patentfähig sind. Die Anmeldeabteilung hatte die Anmeldung zurückgewiesen mit der Begründung, der Gegenstand der Anmeldung sei gesundheitsschädlich und daher nicht patentfähig. Auch die Beschwerdeabteilung trat dieser Auffassung bei, weil es sich nur um operative Eingriffe in den menschlichen Körper handele, während nach dem Patentgesetz nur Erfindungen auf technischem Gebiete des Schutzes teilhaftig werden können. (S. 110.)

#### 5. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 11./1. 1911:

„Die Anmeldeabteilung hat alle ihr vor Abschluß des Erteilungsverfahrens und nicht nur die vor erfolgtem Aufgebot der Anmeldung bekannt werden den, die Neuheit der angemeldeten Erfindung ausschließenden Umstände zu berücksichtigen.“

Die Auffassung des österreichischen Patentamtes steht mit der deutschen Rechtssprechung vollkommen in Übereinstimmung und bedarf einer weiteren Begründung nicht. (S. 110.)

#### 6. Entscheidung der Beschwerdeabteilung A vom 20./4. 1911:

„Eine im Ausland am Tage der Überreichung der inländischen Patentanmeldung, aber zu einer früheren Stunde veröffentlichte Druckschrift ist neuheitsschädlich.“

Im vorliegenden Falle wurde die Anmeldung vom 6./10. 1910 um 11 Uhr 56 Min. vormittags eingereicht, während am selben Tage, jedoch schon gegen 8 $\frac{1}{2}$  Uhr morgens, die deutsche Patentschrift desselben Anmelders ausgegeben wurde. Nach § 3 des österreichischen Patentgesetzes gilt aber eine öffentliche Druckschrift dann für neuheitsschädlich, wenn sie vor dem Zeitpunkt der Anmeldung veröffentlicht worden ist, wobei es nicht darauf ankommt, ob diese Druckschrift im Inlande erschienen ist, und ob im vorliegenden Falle der Inhaber des ausländischen Patentes mit dem Anmelder in Österreich identisch ist. (S. 142.)

#### 7. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 29./5. 1911:

„Über die Frage, welche Priorität einer inländischen Patentanmeldung zukommt, entscheidet das Patentamt selbständig und unabhängig von den Beschlüssen eines ausländischen Amtes. — Die Frage, ob und wann die ursprüngliche Hinterlegung eines Gesuchs um ein Erfindungspatent in einem Unionsstaate vorschriftsmäßig erfolgt ist, ist ausschließlich nach dem Rechte des betreffenden ausländischen Unionsstaates zu beurteilen. Wurde einer deutschen Patentanmeldung, deren Priorität für eine inländische Anmeldung begehrt wird, im Deutschen Reiche die Priorität vom Zeitpunkt der Überreichung einer den Anmeldungsgegenstand enthaltenden Nachtragseingabe zu einer älteren Patentanmeldung zuerkannt, so ist auch der inländischen Anmeldung die gleiche Priorität zuzuerkennen.“

Der Sachverhalt war folgender: Der Anmelder hatte die Beschreibung seiner Erfindung ursprünglich am 16./12. 1908 in Deutschland als Nachtrag zu einer Anmeldung vom 2./9. 1908 eingereicht, jedoch wurde der Nachtrag ausgeschieden und als Zusatz zu der Anmeldung vom 2./9. 1908 am 24./3. 1909 neu angemeldet, jedoch mit der Priorität vom 16./12. 1908. Die Anmeldeabteilung wollte nicht den 16./12. 1908, sondern den 24./3. 1909 als prioritätsbegründend anerkennen. Die Beschwerdeabteilung trat dieser Auffassung nicht bei, obwohl die Anmeldung am 16./12. 1908 in einer den deutschen Vorschriften nicht entsprechenden Form erfolgt war; jedoch wurde dieser Mangel durch die Anmeldung vom 24./3. 1909 beseitigt; ausschlaggebend war hierbei, daß das deutsche Patentamt den 16./12. als Tag der Anmeldung anerkannte, und da die Vorschriftsmäßigkeit der Hinterlegung nach dem Recht des Heimatstaates zu beurteilen ist, so lag für die Beschwerdeabteilung keine Veranlassung vor, der Festsetzung des Anmeldetages durch das deutsche Patentamt die Anerkennung zu versagen. (S. 154 f.)

#### 8. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 30./12. 1911:

„Eine formgerechte Hinterlegung einer Patentanmeldung begründet die Priorität ohne Rücksicht darauf, welche weiteren Schicksale diese Anmeldung gehabt hat. Das Prioritätsrecht nach Art. 4 UV. wird nur durch die erste Anmeldung in einem Unionsstaate begründet. — Es kann daher das Prioritätsrecht nur durch die erste formgerechte Anmeldung begründet werden, auch wenn diese aus irgendeinem Grunde hinfällig geworden und nach dem Rechte des Anmeldungsstaates als zurückgenommen oder rechtsunwirksam anzusehen ist.“

Die Anmeldeabteilung hatte den Antrag des Anmelders, den österreichischen Anmeldungen die Priorität seiner amerikanischen Anmeldung vom 13./12. 1909 zuzuerkennen, zurückgewiesen mit der Begründung, der Anmelder habe seine Erfindung schon vorher im Auslande angemeldet. Es sei aber nach den Vorschriften des Artikels 4 des Unionsvertrages nur die erste Anmeldung für die Geltendmachung der Unionspriorität maßgebend. Der Anmelder machte geltend, er habe auf die englischen Anmeldungen schon vor ihrer Bekanntmachung verzichtet, und sie seien deshalb als niemals vorgenommen anzusehen; deshalb käme lediglich die amerikanische Anmeldung vom 13./12. 1909 als erste Anmeldung in Betracht. Die Beschwerdeabteilung hat in Übereinstimmung mit der Anmeldeabteilung die Frage, ob eine durch Verzicht hinfällig gewordene erste Anmeldung als niemals hinterlegt anzusehen sei, verneint. Es widerspreche dem Sinne des Unionsvertrages, die Prioritätsbegünstigungen von Bedingungen abhängig zu machen und die Angehörigen der verschiedenen Unionsstaaten je nach den Vorschriften über die Anmeldung und Erteilung von Patenten verschieden zu stellen. Die Richtigkeit dieser Auffassung ergebe sich daraus, daß auch der Anmelder auf Grund dieser ersten Anmeldung in allen übrigen Staaten sein Prioritätsrecht geltend machen könne, auch wenn seine erste Anmeldung durch Zurückweisung hinfällig geworden ist. — Es kann ferner auch nicht in das Belieben des Anmelders gestellt werden, die prioritätsbegründenden Wirkungen des Art. 4 UV. willkürlich durch Fallenlassen der ersten Anmeldung wieder rückgängig zu machen und durch spätere Wiederholungen derselben Anmeldung beliebig oft den Beginn neuer Prioritätsfristen herbeizuführen. (S. 250 bis 252.)

#### 9. Entscheidung der Beschwerdeabteilung B vom 23./5. 1911:

„Spielregeln bilden keine patentfähige Erfindung, dagegen sind Spiel-einrichtungen unter bestimmten Voraussetzungen patentfähig.“

Als Voraussetzung nennt das Patentamt den Fall, daß durch die Neuerungen, die die Spieleinrichtungen aufweisen, eine neue technische Wirkung erzielt wird, z. B. leichtere Zusammenlegbarkeit, bessere Handhabung u. dgl. Im vorliegenden Falle bestand der Unterschied darin, daß das Spielbrett mehr als 64 Felder aufwies, und daß mehr als 32 Spielfiguren vorhanden waren. Es ist schwer zu sagen, ob das Patentamt mit seiner Behauptung, es liege eine patentfähige Erfindung nicht vor, im Hinblick auf die eben genannten Abänderungen recht hat. (S. 304f.)

### b) Patentgerichtshof.

#### 1. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 26./10. 1911:

„Durch das Gesetz vom 29./12. 1908 RGBl. Nr. 268, sind nur die Wirkungen der Unterlassung der Ausübung abgeändert; die Ausübungspflicht selbst hat schon früher bestanden (§ 27 PG.). Es ist daher auch eine Untätigkeit oder unzureichende Betätigung des Patentinhabers vor Erlassung jenes Gesetzes für die Rücknahme in Betracht zu ziehen. Für die Entscheidung über einen Rücknahmeantrag sind auch die nach Ablauf von drei Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents erfolgten Handlungen des Patentinhabers zu berücksichtigen.“

Die Patentinhaberin hatte geltend gemacht, daß bei der Entscheidung über den vorliegenden Rücknahmeantrag zu berücksichtigen sei, daß die Ausübungspflicht nach § 27 PG. durch das Gesetz vom 29./12. 1908 eine Abänderung erfahren habe. Der Patentgerichtshof weist aber darauf hin, daß die Abänderung lediglich erfolgt sei, um die Bestimmungen des § 27 mit den Bestimmungen des Unionsvertrages in Übereinstimmung zu bringen anlässlich des Beitritts von Österreich-Ungarn zur Internationalen Union. — Ferner hatte die Patentinhaberin geltend gemacht, daß auch für den vorliegenden Fall der Rücknahme das öffentliche Interesse eine unerlässliche Vorbedingung bilde. Auch diese Anschauung fand seitens des Patentgerichtshofs keine Billigung. Auf der andern Seite aber wurde, im Gegensatz zur Auffassung der Nichtigkeitsabteilung, anerkannt, daß als Erfüllung der Ausübungspflicht nicht nur jene Handlungen in Betracht zu ziehen sind, welche die Patentinhaberin innerhalb der ersten drei Jahre seit der Bekanntmachung der Erfindung vorgenommen hat; im Gegenteil sei anzunehmen, daß der Gesetzgeber auch das nach Ablauf dieser drei Jahre Geschehene unter gewissen Voraussetzungen berücksichtigt wissen wolle. Es wären deshalb die von der Patentinhaberin behaupteten Tatsachen, die diese Tätigkeit nach Ablauf der drei Jahre betrafen, im vollen Maße zu würdigen, weil die Beweisaufnahme geeignet war, unter Umständen unvollständige oder unbestimmte Angaben zu ergänzen und aufzuklären. Da die Nichtigkeitsabteilung dies zu tun unterlassen hatte, so mußte die Angelegenheit zur nochmaligen Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt verwiesen werden. (S. 110—114.)

#### 2. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 9./11. 1911:

„Besteht die patentgeschützte Erfindung in einer Einrichtung (Einlagen), so liegt schon in der Herstellung solcher Einlagen eine Ausübung der Erfindung, auch wenn diese Einlagen noch einiger nicht bedeutender Zurichtungen bedürfen. Daß diese Einlagen nicht bestimmt sind, für im Inlande abzusetzende Maschinen verwendet zu werden, ist hierbei ohne Belang. Die Ausübungspflicht hinsichtlich dieser Erfindung erstreckt sich nicht auf die Herstellung der ganzen Maschine, da diese Pflicht nicht über die geschützte Erfindung hinausgeht. — § 27 setzt keine Präklusivfrist für die Ausübung der Erfindung fest, vielmehr ist auch eine

nach Ablauf von drei Jahren vorgenommene inländische Ausübung geeignet, die Rücknahme des Patents hintanzuhalten. — Ist durch einen Anspruch eines Patents der Grundgedanke der Erfindung im allgemeinen, durch die anderen Ansprüche mehrere Ausführungsformen der geschützten allgemeinen Problemlösung geschützt, so wird durch Ausführung einer dieser Ausführungsformen der Ausübungspflicht hinsichtlich des ganzen Patents genügt.“

Die Nichtigkeitsabteilung hatte das angefochtene Patent zurückgenommen, während die Patentinhaber geltend machten, daß sie bereits vor der Einbringung des Nichtigkeitsantrages die Erfindung in einer der ihnen geschützten Ausführungsformen im Inlande zur Ausführung gebracht hätten, und zwar nach ihrer Meinung in angemessenem Umfange, wogegen die Rücknahmeklägerin geltend machte, daß die Herstellung der Einlagen allein ohne weitere Bearbeitung als Ausführung der Erfindung im Sinne des Gesetzes nicht angesehen werden könne. Dieser Ansicht tritt der Patentgerichtshof entgegen, indem er darauf hinweist, daß die Ausübungspflicht nach der Bestimmung des § 27 nicht über die geschützte Erfindung hinausgehe, zumal könne von einer Verpflichtung, die ganze Maschine zu bauen, wenn nur ein Teil geschützt ist, nicht die Rede sein. Auch wurde gegenüber dem Standpunkt der Rücknahmeklägerin anerkannt, daß nicht einmal zu untersuchen sei, ob die im Inlande hergestellten Teile auch für die im Inlande abzusetzenden Maschinen bestimmt seien. — Als Umstand zugunsten der Rücknahmeklagten kam in Betracht ein in Österreich bestehendes Vorurteil gegen die Anwendung gewisser Maschinen, als deren Teile die geschützten Gegenstände zu dienen hatten. — Wie schon bei der vorigen Entscheidung, wurde auch hier zugunsten der Patentinhaber anerkannt, daß eine Ausübung nach Ablauf der drei Jahre seit der Bekanntmachung unter Umständen die Rücknahme zu verhindern geeignet ist. — Schließlich wurde gegenüber der Rücknahmeklägerin anerkannt, daß die Pflicht der Ausübung als erfüllt zu gelten hat, wenn der Patentinhaber von mehreren ihm geschützten Ausführungsformen nur eine einzige tatsächlich ausübt. S. 142—149.)

#### 3. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 10./11. 1911:

„Steht fest, daß die Ausübung der Erfindung im Inlande nicht stattfinden kann und die Beseitigung des obwalgenden Hindernisses nicht in der Macht des Patentinhabers steht, so kann vom Patentinhaber die Aufwendung von Bemühungen zur Sicherung der Ausübung nicht gefordert werden. Undurchführbar ist eine Erfindungsausübung auch dann, wenn ihr aus wirtschaftlichen Gründen unübersteigliche Hindernisse entgegenstehen. Als ein solches ist aber der für den Anfang der Erfindungsausübung zu erwartende Mangel eines Ertrages oder die geringfügige Rentabilität nicht anzusehen. — Besteht jedoch zwischen dem notwendigen Aufwande für die Ausübung der Erfindung im Eigen- oder Fremdbetriebe und der Gelegenheit, mit Rücksicht auf einen bestehenden oder vorauszusehenden Bedarf, die Ergebnisse der Erfindungsausübung zu verwerten, ein derartiges Mißverhältnis, daß dauernde erhebliche Verluste bestimmt zu erwarten sind, so ist die Annahme eines der Unmöglichkeit der inländischen Ausübung gleich zu achtenden Hindernisses begründet.“

Die Beklagte hatte zur Entschuldigung ihrer Untätigkeit u. a. angeführt, daß sie ihre Maschinen, für die in Österreich angeblich nur ein sehr geringer Bedarf sei, nur

dann zu einem billigen Mietpreise übergeben könne, wenn sie nicht gezwungen würde, ihre Produktion zu zerstören, d. h. auch in Österreich die Maschinen zu bauen. Es sei somit ein öffentliches Interesse an einer inländischen Erzeugung der Maschinen nicht vorhanden gewesen, und sie habe dem inländischen Bedarf durch mietweise Überlassung in ausreichender Weise Rechnung getragen. — Auch machte die Beklagte den Punkt 3 b des Schlußprotokolls des Internationalen Unionsvertrages zu ihren Gunsten geltend, wonach ein Patent nur in dem Fall zurückgenommen werden solle, wenn der Patentinhaber die Untätigkeit nicht zu rechtfertigen vermöge. Unmöglichkeit bedeutet aber im vorliegenden Falle nicht physische, sondern wirtschaftliche und technische Unmöglichkeit.

Die Nichtigkeitsabteilung hatte gleichwohl dem Antrage der Klägerin stattgegeben und das Patent zurückgenommen. Nach Ansicht des Patentgerichtshofs verlangt allerdings § 27 zum mindesten irgendeine positive Tätigkeit des Patentinhabers, um den Erfordernissen der Ausübung gerecht zu werden. Auch der von der Beklagten in Bezug genommene Punkt 3 b des Schlußprotokolls war nicht geeignet, zugunsten der Patentinhaberin angeführt zu werden, da er ebenso wenig wie § 27 österr. PG. eine absolute Untätigkeit voraussetzt. Jedoch trat der Patentgerichtshof in seinem Schlußergebnis der Auffassung der Nichtigkeitsabteilung nicht bei, indem er anerkannte, daß wirtschaftliche Gründe eine dauernde Untätigkeit des Patentinhabers rechtfertigen können, wenn zwischen dem notwendigen Aufwande für die Anwendung der Erfindung und der Gelegenheit, die Ergebnisse der Ausübung zu verwerten, ein derartiges Mißverhältnis besteht, daß dauernde erhebliche Verluste bestimmt zu erwarten sind. Da die Nichtigkeitsabteilung in unzutreffender Auslegung des § 27 die tatsächlichen Feststellungen über die durch wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Unmöglichkeit der Ausführung unterlassen hatte, so mußte auch im vorliegenden Falle die angefochtene Entscheidung der Nichtigkeitsabteilung aufgehoben und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Patentamt zurückverwiesen werden, damit der Beklagten Gelegenheit gegeben werde, die Richtigkeit ihres Vorbringens über die wirtschaftliche Unmöglichkeit der Ausübung zu beweisen. (S. 284—289.)

#### 4. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 17./11. 1911:

„Zur Erbringung des Nachweises, daß er alles getan habe, um die Ausübung der Erfindung im Inlande zu sichern, muß der Patentinhaber nicht unbedingt beweisen, daß die Arbeiten zum Zwecke der Ausübung tatsächlich schon in Angriff genommen sind. — Ereignisse und Tätigkeiten, welche den als Ausübungs sicherung geltend gemachten Handlungen nachgefolgt sind, können unter Umständen die Annahme ausschließen, daß eine die Ausübung sichernde Vorbereitung getroffen wurde.“

Es handelte sich im vorliegenden Falle um eine Zurücknahmeklage. Die beklagte Patentinhaberin berief sich darauf, daß die Erfindung durch Dritte, welche sie unbekannt gelassen hatte, ausgeübt worden sei. Der Patentgerichtshof hingegen konnte hierin eine Ausübungshandlung zugunsten der Patentinhaberin nicht erblicken. Als unzutreffend wurde auch die Behauptung zurückgewiesen, daß ein schwebendes Nichtigkeitsverfahren den Patentinhaber von der Ausübungspflicht befreie. Immerhin aber könnte eine ernst gemeinte Anfechtung des Patentes für die Beurteilung des Verhaltens des Patentinhabers herangezogen werden. Ein öffentliches Interesse ist für den vorliegenden Fall des § 27 österr. PG. für die Rücknahme nicht erforderlich. Es bleibt noch zu prüfen, ob die Patentinhaberin mit Recht behaupten konnte, daß sie alles getan habe, um eine angemessene Ausübung der Erfindung im Inlande zu sichern. Diese Frage wurde bejaht im Hinblick auf den ernsten Willen der Beteiligten, die Ausübung der Erfindung im Inlande zu sichern. Die Antragsteller machten freilich geltend, die Patentinhaberin und ihre Vertreter hätten

sich an diejenigen Personen wenden sollen, welche die Erfindung schon früher unbefugterweise im Inlande benutzt hatten. Diesen Standpunkt erkannte der Patentgerichtshof nicht an, abgesehen davon, daß die Verletzer nicht unbedingte Bürgschaft für eine sachgemäße Ausübung der Erfindung boten. — Was die Versuche der Patentinhaberin anlangt, die Ausübung der Erfindung im angemessenen Umfange zu sichern, so verlangten die Antragsteller eine Ausübung, welche den gesamten inländischen Bedarf decken sollte. Aber auch diesen Einwand wies der Gerichtshof zurück mit der Begründung, daß der Inlandsbedarf auch durch Bezug von anderer Seite gedeckt werden konnte. — Weitere Behauptungen der Antragsteller bezüglich der Ernstlichkeit der Bestellungen und der Absicht der Fabrikation wurden gleichfalls als durch die Tatsachen widerlegt zurückgewiesen. Es wurde daher der Berufung nicht stattgegeben. (S. 305—309.)

#### 5. Erkenntnis des Patentgerichtshofs vom 18./11. 1911:

„Der Inhaber eines Patents, von dem ein anderes Patent abhängig ist, kann die Ausübung des abhängigen Patentes durch seinen Inhaber nicht als Ausübung seines Patents geltend machen, wenn er dieser Ausübung fernsteht. Anderes gilt jedoch, wenn die Ausübung des abhängigen Patents, die zugleich eine Verwirklichung der Erfindung des anderen Patents ist, unter Einflußnahme des Inhabers dieses Patents stattfindet. Der Patentinhaber ist nicht gehalten, die geschützte Erfindung gerade in der Form zur Ausführung zu bringen, an welcher die patentierte Problemlösung in der Patentschrift veranschaulicht ist. — Betrifft das unklare und ungenügende Partevorbringen Tatsachen, die für die Ermittlung des für die Entscheidung maßgebenden Sachverhalts wesentlich sein konnten, so bedeutet das Unterbleiben der Aufklärung und Ergänzung eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens, deren Außerachtlassung die Schöpfung einer gesetzmäßigen Entscheidung verhindert.“

Auch in diesem Falle handelt es sich um einen Rücknahmeantrag gegen amerikanische Patentinhaber, der gestützt wurde auf die Behauptung, daß die Patentinhaber den starken inländischen Bedarf lediglich durch Einfuhr aus dem Auslande gedeckt hätten. Die Patentinhaber machten geltend, der Erfindungsgedanke, der in dem ihnen geschützten Patent gesetzlichen Schutz erlangt habe, sei in einem Anspruch des von dem ihrigen abhängigen österreichischen Patents enthalten, so daß jede Ausführung des abhängigen österreichischen Patents auch ihrem eigenen älteren Patent zugute komme, denn durch die Ausübung des abhängigen Patents werde auch das Patent, von welchem es abhängt, ausgeübt. Des ferneren wurde von den Beklagten hervorgehoben das enge persönliche Verhältnis, das zwischen den Inhabern des älteren und des jüngeren Patents besteht. Der Patentgerichtshof weist zunächst darauf hin, daß die von den Beklagten zum Ausdruck gebrachte Rechtsanschauung nur dann sich vertreten lasse, wenn die Inhaber beider Patente identisch wären, denn nur in solchen Fällen sei es ungerechtfertigt, den Patentinhaber zur gleichzeitigen Ausübung der beiden Ausführungsformen seiner Erfindung zu zwingen. Im vorliegenden Falle aber bestehe weder eine formelle, noch eine materielle Identität, noch eine volle Interessengemeinschaft. Es könne aber gefragt werden, wie sich die Sachlage gestalte, wenn die Ausübung des abhängigen Patentes unter Einflußnahme des Inhabers des älteren Patents stattfinde. Treffe eine solche Voraussetzung zu, dann könne nicht behauptet werden, der Patentinhaber sei seiner Ausführungsverpflichtung nicht nachgekommen, denn es bleibe ihm unbenommen, die ihm geschützte Erfindung durch einen

Dritten ausführen zu lassen, sei es in der ursprünglichen, sei es in einer durch das erforderliche Zutun jenes Dritten veränderten Form. Fraglich war nur, ob im vorliegenden Falle tatsächlich das Verhältnis zwischen den Inhabern des älteren und jüngeren Patents ein derartiges war, daß die Ausübungshandlung bezüglich des jüngeren Patents als eine von den Besitzern des älteren herbeigeführte Sicherung der Ausübung ihres Patents anzusehen war. Hierüber waren bei der Unklarheit der Verhältnisse in der Vorinstanz nicht die erforderlichen Ermittlungen angestellt worden, worin der Patentgerichtshof eine Verletzung wesentlicher Formen des Verfahrens erblickte, die eine gesetzmäßige Entscheidung verhinderte. — Auch soweit die angefochtene Entscheidung die Rücknahme der Ansprüche 2—4 ausgesprochen hatte, konnte sie nicht aufrecht erhalten werden, da die Beklagten mit Recht geltend machen konnten, daß für die Aufrechterhaltung des Patents eine Ausführung gemäß dem Anspruch 1 genüge, ohne daß die Ausführung der durch die Ansprüche 2—4 abgeänderten Formen verlangt werden könne. (S. 309—312.)

#### 6. Entscheidung des Patentgerichtshofs vom 27./1. 1912:

„Aus dem Verhältnis der Abhängigkeit ergibt sich, daß sich die Wirkung eines Patents auch auf Ausführungsformen und Ausgestaltungen der geschützten Erfindung erstrecken kann, die im Patent noch nicht enthalten sind, und die selbst wieder patentfähige Erfindungen darstellen.“

Es handelte sich um den Antrag, festzustellen, daß die Ausübung eines Verfahrens in den Schutzbereich einer geschützten Erfindung nicht eingreife. Der Antragsteller machte geltend, das den Gegenstand des Antrages bildende eigene Verfahren weise einerseits nicht die wesentlichen Merkmale der bisher bekannten Maschinen (für Papier- und Pappenerzeugung) auf, und andererseits sei es mit weiteren besonderen Merkmalen behaftet, die dem bisher bekannten Verfahren fremd und bei dem geschützten Verfahren unmöglich seien. Zudem passe sein Verfahren sich den Eigenschaften des besonderen Materials besser an als letzteres; es werde mittels einer neuartigen Maschine durchgeführt und erziele ein anderes und besseres Produkt. Demgegenüber wurde von der anderen Seite als wesentlich hingestellt die Frage, ob die im Anspruch des Patentes enthaltene Erfindungsidee benutzt werde oder nicht. — Als streitentscheidend bezeichnete der Gerichtshof die Beantwortung der Frage, ob der Schutz des Patents sich nur auf solche Verfahren erstrecke, bei denen das Ausgangsmaterial auf Maschinen der Art, wie sie zur Zeit der Anmeldung bekannt waren, verarbeitet wird. Diese Frage wurde vom Patentgerichtshof verneint, denn die neue Erfindung liege in der Heranziehung der Arbeitsweise gewisser Maschinen im allgemeinen, ohne daß der Schutz beschränkt sei auf eine ganz bestimmte Art der Benutzung von bekannten Maschinen, während das Verfahren des Antragstellers nicht aus dem Rahmen der durch das Patent ganz allgemein geschützten Problemlösung heraustrate. Auf Grund dieser Erwägung wurde der Feststellungsantrag abgewiesen. (S. 326 bis 329.)

#### E. Großbritannien.

##### Entscheidungsgrundsätze des Comptroller-General 1911.

1. Der vorliegende Fall betraf ein Gesuch um Erlaubnis der Verbesserung einer Beschreibung gemäß Artikel 21 (1) der Patents and Designs Act 1907.

Es wurde Einspruch dagegen erhoben mit der Begründung:

1. Die Beschreibung sei bereits einmal verbessert worden;
2. das Patent sei für ungültig erachtet worden, da ihm kein patentfähiger Gegenstand zugrunde liege;
3. im Falle der vorgeschlagenen Verbesserung würde das Patent wegen Fehlens eines patentfähigen Gegenstandes ungültig sein.

Der Comptroller-General traf folgende Regelung:

Zu 1. Die Tatsache, daß eine Beschreibung bereits bei früheren Gelegenheiten verbessert worden ist, ist zweifellos

ein Umstand, der bei der Frage, ob eine Verbesserung zulassen ist, berücksichtigt werden kann. Der Comptroller-General bezeichnet es als notorisch, daß die Patentinhaber, welche um die Erlaubnis zur Verbesserung ihrer Beschreibungen nachsuchen, vielfach den Zweck verfolgen, solche Mängel zu beseitigen, welche Unwirksamkeit ihres Patentes zur Folge gehabt haben oder haben könnten.

Zu 2. behauptet der Patentinhaber, das Urteil beziehe sich nur auf den Anspruch 1, und die übrigen Ansprüche seien nicht Gegenstand der Urteilsfindung gewesen. Der Comptroller-General macht darauf aufmerksam, daß der Law-Officer zwar nicht unbedingt an die im House of Lords ergangene Entscheidung gebunden sei, daß er aber jene Entscheidung bei seiner Urteilsfindung in Betracht ziehen müsse. Im vorliegenden Falle gelangte er zu der Überzeugung, daß das Patent tatsächlich nur hinsichtlich des Anspruchs 1 als unwirksam erklärt worden ist.

Bezüglich des Punktes 3 wurde eingewendet, der Comptroller-General habe bei Prüfung der Frage, ob eine Verbesserung zulässig sei, nicht das Recht, die Frage des Vorliegens eines patentfähigen Gegenstandes heranzuziehen. Er sei nur befugt, zu entscheiden, ob die Verbesserung im Wege des Anspruchsverzichts erfolge, und ob sie das Wesen der Erfindung erweitere bzw. abändere oder nicht. Der Comptroller-General war jedoch der Ansicht, daß das Gericht nicht an die behaupteten Grenzen gebunden sei, sondern daß er mit der verbesserten Beschreibung genau so zu verfahren habe wie im Falle eines auf Grund des Artikels 11 ordnungsmäßig erhobenen Einspruchs, d. h. wenn nach Ausscheidung des vorweggenommenen Gegenstandes nur ein Minimum von der Erfindung übrig bleibt, so hat er die Befugnis, die nachgesuchte Genehmigung zu versagen. Der Comptroller ist danach nicht gehindert, zu prüfen, ob er dem Antrage stattzugeben hat, oder ob er dem Gesuchsteller Bedingungen auferlegen und weitere Verbesserungen vorschreiben darf. (S. 10—12.)

2. „In einem auf die Punkte b und c des Abschnitts 11 (1) der Patents and Designs Act 1907 gestützten Einspruch gegen die Erteilung eines Patents war die Befugnis (locus standi) zum Einspruch mit dem gewerblichen Interesse (manufacturing interest) begründet worden. Es wurde dahin erkannt, daß die Einsprechenden ein derartiges gewerbliches Interesse nachgewiesen hätten, daß sie als zum Einspruch auf Grund des Abschnitts 11 (1) befugt anzusehen seien.“

In einem Einspruch wurde seitens des Anmelders geltend gemacht, daß die Einsprechenden an keinem der in Betracht kommenden Patente ein Interesse hätten und daher nicht beanspruchen könnten, in ihrem Einspruch vom Comptroller-General gehört zu werden. Die Einsprechenden aber machten geltend, daß sie ein genügend gewerbliches Interesse hätten, um sie zu einer beteiligten Partei zu machen, indem sie darauf hinwiesen, daß sie in den letzten 10 Jahren sich mit der Herstellung von ähnlichen Apparaten (zum Weichmachen und Reinigen von Wasser) beschäftigt hätten. Es wurde demnach die Befürchtung als berechtigt anerkannt, der Anmelder werde nach Erlangung seines Patentes die Einsprechenden in der Herstellung und dem Vertriebe ihrer Apparate zu beschränken versuchen, wobei überdies noch in Betracht kam, daß die Einsprechenden bereits derartige Apparate fabriziert hatten, ehe von dritter Seite Apparate angemeldet wurden, die gewisse Kennzeichen mit dem Gegenstand der strittigen Anmeldung gemein hatten. Zweifellos aber ist derjenige, der an einem im Einspruch genannten, noch laufenden Patent ein unmittelbares Interesse hat, zum Einspruch befugt, ebenso wie demjenigen, der an einem verfallenen oder abgelaufenen Patent als Inhaber oder dessen Rechtsnachfolger ein Interesse hat, die gleiche Befugnis zuzusprechen ist. — Nach früheren Entscheidungen könnte es scheinen, als sei nur das Interesse des Patentinhabers, aber nicht das eines Fabrikanten maßgebend, da er zum Einspruch nicht berechtigt war, selbst wenn er die Gegenstände des älteren Patents herstellte und demnach durch ein späteres Patent, das auch

in das ältere Patent eingreift, stark geschädigt worden wäre. Eine derartige Unterscheidung wurde jedoch vom Comptroller als unlogisch und ungerecht angesehen. Nach seiner Ansicht muß in Zukunft die Einspruchsbeauftragung jedem zugestanden werden, der die gutgläubige Fabrikation eines Gegenstandes oder die Handhabung eines Verfahrens nachweist, die unter den Anspruch der Patentanmeldung fallen, d. h. offensichtlich die besonderen Merkmale besitzen, welche die Erfindung des Anmelders kennzeichnen. Im vorliegenden Falle wurde den Einsprechenden die Berechtigung zu erkannt. (S. 12—14.)

3. Es handelte sich um einen Einspruch gegen die Erteilung eines Patentes auf Grund u. a. des Punktes b des Abschnittes 11(1) der Patents and Designs Act 1907. Der Hinweis auf eine ältere fremde Beschreibung wird für unzulässig gehalten, falls kein „Master Patent“ beansprucht wird, und es wird angegeben, wie zu erfahren ist, falls ein solches beansprucht wird. Der Anmelder hatte infolge eines Einspruchs beantragt, einen Hinweis auf eine fremde Beschreibung, die in England vor der Patentbeschreibung des Einsprechenden veröffentlicht worden ist, für zulässig zu erklären als einen Beweis für den Stand der Technik und als ein wichtiges Material für die Feststellung des Umfanges der Erfindung des Einsprechenden und für die Auslegung seiner Patentansprüche. Demgegenüber machte der Comptroller-General geltend, der Einspruch sei wohl begründet. In einem Falle, wo ein bahnbrechendes Patent (Master Patent) beansprucht wird und infolgedessen eine sehr ausführliche Auffassung des Anspruchs erforderlich ist, sei es zweifellos zulässig, auf fremde Beschreibungen und sogar auf Veröffentlichungen hinzuweisen, um etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen. Falls hingegen ein derartiges Patent nicht beansprucht wird, sei eine Bezugnahme auf fremde Beschreibungen nur in einem sehr beschränkten Umfange zulässig, jedoch müßte der Einsprechende, der ein „Master Patent“ beansprucht, darauf vorbereitet sein, über den früheren Stand der Technik und irgendeine Vorausnahme, auf die hingewiesen werde, Auskunft zu geben, wobei es Anmelder und Patentamt freistehe, irgend welches Beweismaterial gegen den Anspruch vorzubringen. (S. 14f.)

4. Entscheidungen des Comptroller-General auf Anträge, betreffend den Widerruf von Patenten wegen der Nichtausführung von patentierten Erfindungen in Großbritannien auf Grund des Abschnittes 27 der Patents and Designs Act 1907.

#### Entscheidung vom 21./11.—8./12. 1911:

Die sofortige Zurücknahme des Patents ist erfolgt, weil die Fabrikation ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Vereinigten Königreichs stattgefunden hat, und weil die für das Unterlassen der Fabrikation in dem Vereinigten Königreich angegebenen Gründe nicht genügt haben. Es war von dem Beklagten zugegeben worden, daß mit Ausnahme einzelner Teile einer einzigen Maschine keine Fabrikation im Vereinigten Königreich stattgefunden hatte, wobei von Seiten der Patentinhaber geltend gemacht wurde, sie seien durch die Drohung mit einer Patentverletzungsklage an der Fabrikation gehindert worden. Auch habe keine Nachfrage bestanden, weil Anzeigen in verschiedenen Zeitschriften und Rundschreiben an verschiedene Fabrikanten zu keinem Geschäft geführt hätten. Der Antrag auf Zurücknahme wurde begründet mit dem Hinweis auf die beträchtliche Fabrikation in den Vereinigten Staaten. Eine einzige Maschine sei in England gebaut worden, und die betreffende Firma war nach Angabe der Patentinhaber jederzeit darauf vorbereitet, einer Nachfrage zu entsprechen, jedoch habe nicht einmal die Einfuhr einer im Ausland hergestellten Maschine stattgefunden. Der Comptroller-General aber ließ den Einwand der Antragsteller, daß die Angebote nur an Fabrikanten, nicht aber an die Benutzer der patentierten Feuerungen gerichtet worden seien, gelten. Es sei auch die Pflicht der Patentinhaber gewesen, jede mögliche Anstrengung zu machen, um mit dem Antragsteller, der mit der Verletzungsklage gedroht hatte, eine Einigung zu erzielen oder nötigenfalls eine Zwangslizenz zu beantragen, da aus dem Umstande, daß in England eine Nachfrage nicht bestehe, keinesfalls folge, daß dem Patentinhaber nicht die

Verpflichtung vorliege, eine neue Industrie zu schaffen. (S. 114—117.)

#### 5. Entscheidung des Solicitor-General vom 28./10. 1911.

Es handelte sich bei der in Rede stehenden Erfindung um ein bestimmtes Verfahren oder System der Einrichtung von Inhaltsverzeichnissen. Die Annahme der Anmeldung wurde abgelehnt mit dem Hinweis darauf, daß die behauptete Erfindung lediglich ein Katalogisierungssystem sei, das zwar an sich, etwa wie das Verfahren des Franzosen Bertillon oder das Fingerabdruckverfahren Sir Edward Henrys sehr verdienstlich sei und für einige Zwecke auch als Erfindung bezeichnet, jedoch nicht zum Gegenstand eines Patentes gemacht werden könne (S. 117f.)

#### 6. Verhandlung bei dem Court of Appeal vor dem Master of the Rolls und den Lords Justices Fletcher Moulton und Buckley vom 11./1. 1912:

In einem Verletzungsprozesse hatten die Beklagten in ihren Erwiderungen auf die Klage erklärt, daß sie sich auf die Tatsache zu stützen beabsichtigten, die patentierten Gegenstände seien ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Vereinigten Königreichs hergestellt worden, und zwar sei der Fabrikationsort Rockford und andere ihnen unbekannte Orte der Vereinigten Staaten. Die Kläger forderten nähere Angaben und legten, da der Antrag abgelehnt wurde, Berufung ein. Die Berufungsklagten haben gemäß richterlicher Verfügung nähere Angaben unterbreitet. Diese Angaben wurden als ausreichend anerkannt gegen den Antrag der Berufungskläger auf Einforderung weiterer und besserer Angaben. (S. 260—263.)

#### F. Vereinigte Staaten von Amerika.

##### 1. Entscheidung des Commissioner vom 13./3. 1911:

„Auf einen Päckchen-Binder für Briefe o. dgl. gerichtete Patentansprüche werden dem früheren Stande der Technik gegenüber aus dem Grunde für patentfähig gehalten, weil — wenn auch die Unterschiede gegenüber dem früheren Stande der Technik gering sind — die Erzeugung der durch diese Patentansprüche geschützten Vorrichtung die Anwendung erfinderischer Fähigkeiten erforderlich gemacht hat.“

Es handelte sich um eine Berufung gegen die Entscheidung der Hauptprüfer, welche die die Patentansprüche der betreffenden Patentanmeldung zurückweisende Verfügung des Prüfers bestätigt. Eine frühere Anmeldung auf denselben Gegenstand ist gegenüber den gleichen Entgegenhaltungen, wie sie im vorliegenden Falle angezogen wurden, zugelassen worden. In der Folge aber ist die Patentanmeldung zurückgezogen, und die Patentansprüche sind zurückgewiesen worden. Wenn auch die Unterschiede gegenüber dem früheren Stande der Technik nur als gering bezeichnet wurden, so wurde doch die Patentfähigkeit der Erfindung anerkannt und die Entscheidung der Hauptprüfer aufgehoben. (S. 118 f.)

##### 2. Entscheidung des Commissioner vom 4./5. 1911:

„Wenn der Anspruch, der zu einem Einspruch Anlaß gibt, sich auf eine Vereinigung von Einzelbestandteilen bezieht, muß er als solcher betrachtet werden, und zum Zwecke der Entscheidung, ob die den Gegenstand des Streites bildende Erfindung praktisch ausgeführt worden ist, bedarf es der Feststellung, ob diese Vereinigung praktisch ausgeführt worden ist, — nicht, ob einer ihrer Bestandteile so beschaffen ist, daß für sich allein schon die bloße Herstellung derselben sich als praktische Ausführung darstellen würde.“

In einem Rechtsstreit, betreffend Priorität der Erfindung, hatte sowohl der Einspruchsprüfer als auch der Oberprüfer entschieden, daß der von dem Erfinder behaupt-

tete Versuch keine praktische Ausführung des Erfindungsgedankens begründe, während der Anmelder geltend machte, daß die bloße Herstellung des Erfindungsgegenstandes (Gehäuse für das Getriebe an Automobilen) einer praktischen Ausführung gleichkomme. Der Oberprüfer machte geltend, es handle sich in solchen Fällen nicht um die Frage, ob ein Sachverständiger zu der Überzeugung gelangen würde, daß die Erfindung einer praktischen Ausführung fähig sei. Ein solcher Fall liege nur vor, wenn zu entscheiden ist, ob die vom Anmelder eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen eine praktische Ausführung des Erfindungsgedankens ermöglichen, während im vorliegenden Falle die bloße Besichtigung der im Auftrage der Erfinder hergestellten Gegenstände den Sachverständigen noch nicht die Gewißheit verschaffen konnte, daß sie auf richtiger Grundlage angefertigt seien und ihre Bestimmung erfüllen würden. Daraufhin wurde entschieden, daß es dem Anmelder nicht gelungen sei, über jeden Zweifel hinaus nachzuweisen, daß er die Erfindung bereits vor der Einreichung einer früheren Anmeldung praktisch ausgeführt habe, und somit konnte ihm der Vorrang vor der älteren Anmeldung nicht erteilt werden. (S. 335—337.)

## II. Patentstatistik.

### 1. Deutschland.

Vergleichende Statistik des Kaiserl. Patentamtes für das Jahr 1911 (im Vergleich zu 1910).

	1910	1911
Anmeldungen . . . . .	45 209	44 929
Bekanntgemachte Anmeldungen . . .	14 138	14 235
Nach der Bekanntmachung versagt . .	606	616
Erteilte Patente . . . . .	12 100	12 640
Davon Zusatzpatente . . . . .	1 129	1 093
Vernichtete und zurückgenommene Patente . . . . .	49	50
Abgelaufene und sonst erloschene Patente . . . . .	11 060	10 863
Am Schluß 1910 und 1911 bestehende Patente . . . . .	41 377	43 113
Einsprüche . . . . .	3 438	3 644
Dadurch betroffene Anmeldungen . . .	2 533	2 624
Beschwerden . . . . .	4 938	4 656
Davon vor der Bekanntmachung . . .	3 963	3 610
Davon nach der Bekanntmachung . . .	975	1 046
Anträge auf Nichtigkeit . . . . .	281	287
Anträge auf Zurücknahme . . . . .	24	11
Zahl der gesamten Geschäftsnummern des Kais. Patentamtes . . . . .	736 098	751 205

Die höchsten Zahlen der Anmeldungen hatten die folgenden Patentklassen (1911 e bedeutet die im Jahre 1911 in der betreffenden Klasse erteilten Patente).

	1911	1911 e
Kl. 21 Elektrotechnik . . . . .	2992	999
„ 63 Motorwagen, Fahrräder . . . . .	2187	295
„ 77 Luftschiffahrt . . . . .	1885	325
„ 45 Land- und Forstwirtschaft . . . . .	1729	458
„ 34 Hauswirtschaftliche Geräte . . . . .	1646	421
„ 47 Maschinenelemente . . . . .	1627	387
„ 42 Instrumente . . . . .	1505	596
„ 46 Luft- und Gasmaschinen . . . . .	1422	282
„ 20 Eisenbahnbetrieb . . . . .	1341	318
„ 12 Chemische Verfahren und Apparate	1309	480
„ 37 Hochbauwesen . . . . .	1106	156
„ 30 Gesundheitspflege . . . . .	1001	245
„ 8 Färberei und Zeugdruck . . . . .	764	312
„ 80 Tonwaren, Steine und Zement . . .	678	162
„ 22 Farbstoffe und Lacke . . . . .	534	277
„ 57 Photographie . . . . .	463	142

Was den Anteil des Auslandes an den 44 929 Anmeldungen (a) und den 12 640 Erteilungen (e) anlangt, so gestalten sich die Ziffern wie folgt:

	a	e	$e = \%$ von a
Deutschland . . . . .	34 483	8571	24,85
Ausland im ganzen . . . . .	10 446	4069	38,95
Frankreich . . . . .	1 943	659	33,81

	a	e	$e = \%$ von a
Vereinigte Staaten . . . . .	1 929	1073	55,63
Österreich-Ungarn . . . . .	1 683	520	30,89
Großbritannien . . . . .	1 231	703	57,11
Schweiz . . . . .	1 151	404	35,97
Rußland . . . . .	490	127	25,91
Belgien . . . . .	451	123	27,27
Italien . . . . .	328	108	32,92

Von den im Jahre 1897 angemeldeten und späterhin erteilten 18 347 Hauptpatenten haben nur 204 die Gebühren für das 15. Schutzjahr (1911) getragen. An diesen 204 Patenten sind beteiligt: Kl. 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 12, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 11, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 10, Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 7. Insgesamt sind seit dem Jahre 1877 für 2844 Patente die Gebühren für das 15. Schutzjahr gezahlt worden. Von den 96 190 zwischen 1877 und 1897 erteilten Patenten haben somit nur 3% die gesetzliche Höchstdauer erreicht. Hieran sind am stärksten beteiligt Kl. 22 (Farbstoffe) mit 301, Kl. 49 (mechanische Metallbearbeitung) mit 191, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 131, Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 108.

Die meisten Einsprüche hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 587, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 349, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 146, Kl. 46 (Luft- und Gasmaschinen) mit 110, Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 106. Die Höchstzahl der Beschwerden hatten Kl. 21 (Elektrotechnik) mit 403, Kl. 12 (Chemische Verfahren und Apparate) mit 255, Kl. 47 (Maschinenelemente) mit 210, Kl. 8 (Färberei und Zeugdruck) mit 88, Kl. 22 (Farbstoffe) mit 86.

Die Einnahmen, Ausgaben und Überschüsse des Kaiserl. Patentamtes in den Jahren 1910 und 1911 gehen aus folgenden Zahlen hervor:

	1910	1911
Einnahmen . . . . .	10 220 348,79	10 686 665,17
Ausgaben . . . . .	5 121 313,20	5 126 959,61
Überschüsse . . . . .	5 099 035,59	5 559 705,56

Von den eingegangenen 44 929 Patentanmeldungen wurden eingereicht durch Patentanwälte 46,6%, durch Rechtsanwälte 1,3%, durch sonstige Vertreter 3,9%, ohne Vertreter 48,2%. Ende 1911 waren in die Liste eingetragen 274 Patentanwälte; davon wohnten in Berlin und Vororten 168. (S. 46—107.)

### 2. Luxemburg.

Im Jahre 1911 wurden 644 Patente erteilt. (S. 312.)

### 3. Schweiz.

Im Jahre 1911 (und 1910): Anmeldungen 5280 (5205); erteilte Patente 3799 (3314). Von den Patentgesuchen entfallen auf die Schweiz 1997 = 38% (2052 = 39%), auf das Ausland 3283 = 62% (3153 = 61%). Von den erteilten Patenten entfallen auf die Schweiz 1454 = 39% (1393 = 42%), auf das Ausland 2345 = 61% (1921 = 58%).

Von den an das Ausland erteilten Patenten entfallen auf Deutschland . . . . . 1358 (1039) Frankreich . . . . . 208 (210) Vereinigte Staaten . . . . . 244 (169) Großbritannien . . . . . 157 (148) Österreich . . . . . 140 (112) Italien . . . . . 69 (69) (S. 178.)

### 4. Großbritannien.

Im Jahre 1911 (und 1910): Anmeldungen 29 353 (30 388), vorläufige Beschreibungen 19 524 (20 768), vollständige Beschreibungen 18 662 (19 105), erteilte Patente 17 164 (16 269); Anmeldungen mit Prioritätsanträgen auf Grund der Internationalen Union 3004 (2829). Von diesen entfielen auf:

Deutschland . . . . .	1243	(1172)
Frankreich . . . . .	602	(547)
Vereinigte Staaten . . . . .	545	(613)

Die Zahl der Anträge auf Zurücknahme von Patenten auf Grund der Sektion 26 betrug 8; ein Antrag wurde abgelehnt, 2 Anträge wurden fallen gelassen, 2 zurückgezogen; in einem

Falle wurde das Patent zurückgenommen, 2 Fälle schweben noch. Anträge auf Zurücknahme von Patenten auf Grund der Sektion 27 wurden 5 gestellt; 2 Patente wurden zurückgenommen, 1 Patent verfiel nach Einleiten des Verfahrens, 1 Antrag wurde fallen gelassen, ein Fall schwebt noch. 3 Patente bestanden auf Grund einer Verlängerung über die 14jährige Dauer hinaus. (S. 228 f.)

#### 5. Rußland.

Im Jahre 1911 (und 1910): Anmeldungen 4694 (4335), erteilte Patente 2400 (1861); von den erteilten Patenten entfallen auf:

Rußland . . . . .	680	(534)
Deutschland . . . . .	646	(439)
Vereinigte Staaten . . . . .	254	(214)
Großbritannien . . . . .	214	(152)
Frankreich . . . . .	181	(159)
Österreich-Ungarn . . . . .	137	(104) (S. 203.)

#### 6. Vereinigte Staaten.

Im Jahre 1911: Anmeldungen 67 370, erteilte Patente 32 917, von diesen an das Ausland 4058 und davon auf:

Deutschland . . . . .	1320	
Großbritannien . . . . .	935	
Canada . . . . .	554	
Frankreich . . . . .	347	
Österreich-Ungarn . . . . .	140	
Schweiz . . . . .	108	(S. 119.)

#### 7. Canada.

Vom 1./4. 1910 bis 31./3. 1911 wurden 8037 Patente angemeldet und 7249 erteilt. (S. 229.)

#### 8. Neuseeland.

Im Jahre 1909 wurden angemeldet 1705 Patente, erteilt wurden im Jahre 1907 725 Patente, davon entfielen auf Neuseeland 221, auf das Ausland 504. (S. 119.)

### III. Gesetze.

#### 1. Internationale Union.

1. Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft vom 2./6. 1911 zum Schutze des gewerblichen Eigentums.

Die Revision bezieht sich auf die Pariser Übereinkunft und erfolgte gemäß der Washington-Akte vom 2./6. 1911.

Der vorliegende Gesetzentwurf zur Ausführung der revidierten Pariser Übereinkunft trägt den durch die Revision notwendig gewordenen Abänderungen Rechnung und ist mit einer ausführlichen Begründung versehen. Die Änderungen beziehen sich vor allem auf das Gesetz zum Schutz der Warenbezeichnungen vom 12./5. 1894, insbesondere auf dessen §§ 4 und 24a—24h. Im Artikel IV des Gesetzentwurfs wird vorgesehen, daß das Gesetz gleichzeitig mit der revidierten Pariser Übereinkunft in Kraft treten soll. (S. 211—217.)

2. Die dominikanische Republik ist der Internationalen Union am 10./5. 1912 beigetreten.

#### 2. Holland.

Gesetz vom 8./2. 1912, betreffend die Abänderung des Markengesetzes.

Nach Artikel II soll das Gesetz am gleichen Tage in Kraft treten wie das Patentgesetz von 1910, das am 1./7. 1912 in Kraft getreten ist. (S. 180 und 184.)

#### 3. Großbritannien.

Von den Gesetzentwürfen zur Abänderung des Warenmarkengesetzes von 1887 (Merchandise Marks Act 1887) ist nur Nr. 145 Gesetz geworden, als Merchandise Marks Act vom 16./12. 1911 veröffentlicht und alsbald in Kraft getreten. (S. 179.)

#### 4. Portugal.

Erlaß, betreffend den Schutz von Erfindungen, gewerblichen Mustern oder Modellen und Handels- oder Fabrikmarken auf Ausstellungen, vom 11./2. 1911. (S. 28.)

#### 5. Rußland.

1. Gesetz vom 9./6. 1912, betreffend Zulassung eines Prioritätsanspruchs, auf der Basis der Reziprozität bei der Entscheidung von Angelegenheiten betr. das gewerbliche Eigentum der Angehörigen von Staaten, die mit Rußland entsprechende Konventionen abgeschlossen haben. (S. 250.)

2. Gesetz vom 28./6. 1912 über die zwangsweise Enteignung von Patenten auf Erfindungen und Vervollkommenungen. (S. 289—291.)

3. Gesetz über die Zulassung von Patenten betreffend Kriegsmaterial in Rußland.

Nunmehr können Patente in Rußland auch auf obige Erfindungen angemeldet werden, doch hat sich die Regierung erforderlichenfalls eine zwangsweise Enteignung von Patenten vorbehalten. (S. 296.)

#### 6. Vereinigte Staaten.

Gemäß einer Botschaft des Präsidenten ist eine Neuregelung der Patentgesetzgebung geplant und die Einsetzung einer Sachverständigenkommission in Aussicht genommen. (S. 248.)

#### 7. Brasilien.

Der panamerikanische Vertrag vom 23./8. 1906 ist von Brasilien unter dem 6./12. 1911 ratifiziert worden. (S. 252.)

#### 8. Colombia.

Durch das Gesetz Nr. 49 vom 18./11. 1911 ist Artikel 2 des Patentgesetzes vom 13./5. 1869 dahin abgeändert, daß die Patentdauer von bisher 5—20 Jahren auf 10—50 Jahre festgesetzt worden ist. (S. 291.)

#### 9. Panama.

Gesetz vom 29./1. 1911 zur Abänderung und Erweiterung des Gesetzes vom 14./11. 1908 über Erfindungspatente und die Eintragung von Fabrik- und Handelsmarken. (S. 5—7.)

#### 10. Dominikanische Republik.

Durch das Gesetz vom 18./7. 1912 werden Artikel 4 und 8 des Gesetzes über Fabrik- und Handelsmarken abgeändert. (S. 295.)

#### 11. Paraguay.

Gesetz über Fabrik- und Handelsmarken vom 6./7. 1889 Auf dieses Gesetz wird in einer Mitteilung des deutschen Konsuls in Asuncion Bezug genommen, in der er deutschen Firmen, deren Waren in Paraguay Absatz finden, Ratschläge über die Eintragung ihrer Fabrik- und Handelsmarken bei der zuständigen Registerbehörde in Asuncion erteilt. (S. 205—208.)

#### 12. Britisch-Indien.

Indisches Patent- und Mustergesetz 1911 (Indian Patents and Designs Act, 1911), genehmigt vom Governor General am 1./3. 1911. Das Gesetz bewirkt eine Abänderung des Gesetzes, betreffend den Schutz von Erfindungen und Mustern. Auf die Vorbemerkungen folgt: Teil 1, Patente; Teil 2, Muster; Teil 3, Allgemeines nebst einem Anhang über die Gebühren. Weiterhin hat der Governor General in Council Ausführungsbestimmungen, betreffend Patente und Muster in Indien erlassen (Indian Patents and Designs Rules 1912). Diese Ausführungsbestimmungen zerfallen in 4 Kapitel (Einleitung, Patente, Muster, Allgemeines) nebst 4 Anhängen. (S. 184—203.)

#### 13. China.

Mitteilung, betreffend Patentschutz. Gemäß Mitteilung des deutschen Generalkonsulats in Shanghai sind als Unterlagen von Patenten die deutsche Bezeichnung der Erfindung, eine Beschreibung in englischer Sprache nebst Zeichnung und eine Nachweisung der Patentierung oder wenigstens der erfolgten Patentanmeldung in Deutschland beizubringen. (S. 203.)

#### 14. Siam.

Das in Bearbeitung befindliche Bürgerliche und Handelsgesetzbuch, bis zu dessen Erscheinen allerdings noch mehrere Jahre vergehen werden, wird auch Bestimmungen über das gewerbliche Eigentum enthalten.

**IV. Verordnungen.****1. Holland.**

- a) Verordnung, betreffend das Bureau für das gewerbliche Eigentum, vom 9./3. 1912. Die Verordnung enthält 1. allgemeine Bestimmungen und 2. Bestimmungen über Fabrik- und Handelsmarken.  
 b) Verordnung, betreffend das Patentwesen, vom 27./3. 1912. Diese Verordnung enthält Bestimmungen über:  
 1. Einrichtung und Geschäftsgang des Patentrats,  
 2. Erteilung der Patente,  
 3. Begrenzung des Patentrechts im Hinblick auf Gegenstände, die sich nur zeitweilig auf dem Gebiet des Königreichs befinden,  
 4. Kennzeichen, die auf den patentierten Gegenständen und Stoffen anzubringen sind,  
 5. das Hilfsbureau für das gewerbliche Eigentum in den Kolonien oder Besitzungen in anderen Weltteilen.  
 c) Verordnung, betreffend das Auftreten als Vertreter vor dem Patentrat, vom 18./3. 1912. (S. 162—178.)

**2. Peru.**

1. Verordnung vom 24./11. 1911, betreffend Abänderung der Verordnung vom 22./7. 1910 über die Ermächtigung der peruanischen Konsulate in New York, London, Berlin, Paris, Rom und Buenos Aires zur Entgegennahme von Patentgesuchen. (S. 31 f.)  
 2. Verordnung, betreffend den Schutz von Handelsmarken, vom 12./7. 1912. (S. 295.)  
 3. Verordnung, betreffend Markeneintragung vom 9./8. 1912. (S. 296.)  
 4. Verordnung vom 20./9. 1912, betreffend Ausdehnung oder Abänderung der gewerblichen Schutzrechte. (S. 335.)

**3. Chile.**

- a) Verordnung, betreffend die Patente für Erfindungen, vom 7./8. 1911.  
 b) Ausführungsbestimmungen der Generaldirektion für öffentliche Arbeiten vom 22./9. 1911 über die Patentanmeldungen.

Die Verordnungen und die Ausführungsbestimmungen sind ausführlich abgedruckt. (S. 329—335.)

**4. Argentinien.**

Ausführungsverordnung zum argentinischen Marken- und Musterschutzgesetz, vom 23./11. 1900. (S. 339.)

**V. Bekanntmachungen.**

1. Bekanntmachung, betreffend die Patentschriften-Auslegestellen im Deutschen Reiche, sowie die Ordnung der Patentschriften nach Spezialgebieten. (S. 2.)  
 2. Mitteilung, betreffend die amtliche abgekürzte Schreibweise von Maß- und Gewichtsbezeichnungen. (S. 26.)  
 3. Bekanntmachung, betreffend die Stellen im Deutschen Reiche, an denen das Warenzeichenblatt zur Einsicht ausliegt. (S. 26.)  
 4. Bekanntmachung des preußischen Justizministers vom 4./3. 1912, betreffend die Orte, an denen sich mit Gerichtsbarkeit ausgestattete oder solche kaiserliche Konsularbeamte befinden, die zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden allgemein ermächtigt sind.

A. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche, zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugte Konsularbeamte befinden.

B. Übersicht der Orte, an denen sich Kaiserliche Konsularbeamte befinden, welchen die Befugnis zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden kraft der von ihnen ausgeübten Gerichtsbarkeit zusteht oder besonders erteilt ist. (S. 130 f.)

5. Allgemeine Verfügung des Preußischen Justizministers vom 12./3. 1912, betreffend den Rechtshilfeverkehr mit Frankreich in bürgerlichen Sachen. (S. 131.)

6. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des ersten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1911 erteilten Patente. (S. 154.)

7. Bekanntmachung, betreffend das Erscheinen des zweiten Teiles des Verzeichnisses der vom Kaiserlichen Patentamt im Jahre 1911 erteilten Patente. (S. 181.)

8. Bekanntmachung, betreffend Änderung des dem Vertrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz

über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden vom 14./2. 1907 beigefügten Verzeichnisses, vom 14./11. 1912. (S. 321.)

9. Mitteilungen über den Kassenverkehr des Kaiserlichen Patentamtes. (S. 343.)

10. Ratschläge für das Nachsuchen amerikanischer Patente. (S. 296.)

**VI. Verträge.****1. Rußland - Luxemburg.**

Erklärung über gegenseitigen Markenschutz. (S. 299.)

**2. Luxemburg - Schweden.**

Bekanntmachung, betreffend den gegenseitigen Schutz von Fabrik- und Handelsmarken. (S. 299.)

**3. Luxemburg - Dänemark.**

Erklärung über gegenseitigen Markenschutz. (S. 322.)

4. Verträge, vereinbart auf dem IV. Panamerikanischen Kongress zu Buenos Aires zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Argentinischen Republik, Brasilien, Chile, Columbien, Costa Rica, Cuba, der Dominikanischen Republik, Ecuador, Guatemala, Haiti, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, Salvador, Uruguay und Venezuela.

I. Vertrag vom 20./8. 1910, betreffend Erfindungen, Patente, Muster und industrielle Modelle.

II. Vertrag vom 20./8. 1910, betreffend die Fabrik- und Handelsmarken.

III. Vertrag vom 11./8. 1910, betreffend das literarische und künstlerische Eigentum. (S. 299—304.)

**VII. Kongresse.****I. Beschlüsse des internationalen Londoner Kongresses für gewerblichen Rechtsschutz im Jahre 1912.**

Bei den in Form von „Wünschen“ gekleideten Beschlüssen handelt es sich um folgende Gegenstände:

1. Internationaler Ausstellungsschutz.
2. Konsulargerichtsbarkeit.
3. Patentrecht,
  - a) Prioritätsrecht, b) Ausführungszwang.
4. Warenzeichenrecht und unlauterer Wettbewerb.
5. Bekämpfung falscher Herkunftsbezeichnungen.
6. Muster- und Modellschutz. (S. 246—248.)

**Neue Farbstoffe und Musterkarten.**

Von Dr. PAUL KRAIS (Tübingen).

(Eingeg. 6./8. 1914.)

In der Zeit vom 1./10. 1913 bis 28./2. 1914 ist folgendes eingegangen (vgl. Angew. Chem. 26, I, 663):

**A.-G. für Anilinfabrikation Berlin.**

Schwefelbraun CL4R und Schwefelcorinth CLB zeichnen sich durch außergewöhnlich gute Chlorechtheit, ferner durch Licht- und Waschechtheit aus. Guineaechtrot 4BL ein sehr lichtechtes, bläuliches Rot, Säurefarbstoff.

**Badische Anilin- und Soda-fabrik.**

Kryogenbraun R, ein neuer Schwefelfarbstoff. Indanthrenschwarz BBdopp.i.Tg., ein hervorragend licht-, wasch-, chlorechtes Küpenschwarz für die Echtfärberei und für Bleichware. Bedeutend billiger als die ältere B-Marke.

Eine neue Klasse von echten Druckfarben sind die Erga-non- und Erga-nafarben, die sich ohne Zusatz von Beizen echt fixieren lassen und auch für Klotzfärbungen geeignet sind. Bis jetzt sind erschienen: Erganonblau 3G, B, -violett R, -grau B, BB, Ergangelb R und G.

Ortamid ist ein neues Oxydationsbraun für Baumwolldruck, das lebhaftere Töne liefert, als das Paraminbraun.

Tuscalinbraun Base B, ein Produkt zur Erzeugung lebhafter tiefer Brauntöne auf mit Betanaphthol präparierte Ware, besonders für Druck geeignet.

Palatinchromatbraun GGT und WNRT, zwei neue Chromierungsfarbstoffe für Wollechtfärberei.

Kurzer Leitfaden für die Anwendung